Zur

Frage der Naturalteilung.

Eine Untersuchung

über die

bäuerlichen Verhältnisse des fränkischen Grabfeldes.

Inauguraldissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

kgl. bayer. Julius-Maximiliansuniversität Würzburg

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt

von

Valentin Steinert

aus Königshofen i/Grabf.

Lucka (S.-A.),
Druck von Reinhold Berger.

Referent: **Prof. Georg Schanz.**

Inhaltsübersicht.

I. Abschnitt.

Die Geschichte der Naturalteilung im Grabfeld.

II. Abschnitt.

Die Wirkungen der Naturalteilung im Grabfeld.

Literatur.

J. K. Bundschuh: Geographisches statistisch-topographisches Lexikon von Franken. 6 Bände. Ulm 1799.

Sammlung der Hochfürstlich-Würzburgischen Landes-Verordnungen. 3 Bände. Würzburg 1801.

J. W. Rost: Versuch einer historisch-statistischen Beschreibung der Stadt und ehemaligen Festung Königshofen und des k. Landgerichtsbezirkes Königshofen. Würzburg 1832.

Die Landwirtschaft in Bayern, Denkschrift nach amtlichen Quellen bearbeitet. München 1890.

Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern. München 1895.

Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1897—1903. München 1903.

Bogen 1—23 des in nächster Zeit zur Ausgabe kommenden Bandes 66 der „Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern", enthaltend die Ergebnisse der Statistik des Hypothekenverkehrs im rechtsrheinischen Bayern in den Jahren 1895—1902.

W. v. Schelhaß: Darstellung des Würzburger Landrechts. Würzburg 1856.

Adolf Buchenberger: Agrarwesen und Agrarpolitik. 2 Bände. Leipzig 1892.

Derselbe: Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. Berlin 1897.

Dr. Ludwig Fick: Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Stuttgart 1895.

Dr. Friedrich Lindner: Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen. Leipzig 1900. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien hrsg. v. G. Schanz, Bd. VII.)

Dr. Jan v. Jordan-Rozwadowski: Die Bauern des 18. Jahrh. und ihre Herrn. Abhandlung in Conrads Jahrbüchern III. Folge, 20. Band. 1900.

I. Abschnitt.

Die Geschichte der Naturalteilung im Grabfeld.

1.

Das Grabfeld.

Der Amtsbezirk Königshofen, der allein noch den Namen Grabfeld vom einstigen mächtigen Grabfeldgau führt, liegt in der nordöstlichen Ecke des Regierungsbezirkes Unterfranken. Sein Gebiet umfaßt 300,49 qkm mit 14746 Einwohnern in 33 Gemeinden.

Das Grabfeld ist eine nordöstliche Abdachung der Haßberge und bildet eine sanft gewellte Ebene, die im Nordwest von dem Weigler Wald, im Nordost von den Ausläufern des Thüringer Waldes, den beiden Gleichen, im Süden von den Haßbergen umrahmt wird. Die zum Maingebiet gehörige fränkische Saale durchfließt in sehr mäßigem Gefälle von Osten nach Westen von ihrem Ursprung bis nach Wülfershausen den Bezirk und wird auf dieser Strecke durch eine Anzahl von Bächen, deren bedeutendster die Milz ist, verstärkt.

Der Boden gehört zu den fruchtbarsten und ertragreichsten Unterfrankens. Den Untergrund bilden Keuperschichten, d. i. eine Schichtenfolge meist sandiger, toniger und mergeliger Gesteine, welche über Muschelkalk gelagert sind. In diesen Schichten begegnen wir im Grabfeld einer mächtigen Gypsformation, dem sogenannten unteren Gypskeuper, der einen vortrefflichen, tiefgründigen Fruchtboden liefert.

Das Klima ist im allgemeinen etwas rauh, da durch die im Süden liegenden Haßberge die wärmeren Südwinde aufgehalten werden, dagegen die rauheren Winde von der Rhön und dem Thüringerwalde her im Nordwesten und Norden freien Zutritt haben. Daher kommt es, daß das Wachstum im Grabfeld gegenüber dem im Maintal immer um 10—14 Tage zurück ist.

Der wirtschaftliche Charakter des Grabfeldes ist rein agrarisch. Industrielle Unternehmungen gibt es nicht, von den gewerblichen Be-

trieben ist ein Baugeschäft mit mehreren Steinbrüchen hervorzuheben, das 40—50 Arbeiter beschäftigt. Im Amtssitze Königshofen hat sich im Laufe der Zeit Handel und Gewerbe zentralisiert, während in den Dörfern sich das Gewerbe auf das örtliche Bedürfnis beschränkt. Noch am Anfang des vorigen Jahrh. wurde die Leineweberei namentlich in Saal und Waltershausen sehr stark betrieben (es gab 1830 im Bezirk 130 Weber), heute ist diese Industrie ganz verschwunden. Neben dem Gewerbe wird vielfach noch Landwirtschaft betrieben, 16% aller bäuerlichen Grundbesitzer sind auch Gewerbetreibende, von 1202 Gewerbetreibenden haben 415 = 35% Grundbesitz.

Die im Grabfeld übliche Wirtschaftsweise ist die sogenannte verbesserte Dreifelderwirtschaft, bei der das Brachfeld ganz oder teilweise mit Futterpflanzen, Kartoffeln und anderen Wurzelgewächsen bestellt ist. In jeder Markung werden 3 Fluren unterschieden, die im großen und ganzen gleichheitlich bebaut sind. Der Landwirt ist infolge der Gemengelage der Grundstücke und der schlechten Zufahrtswege zum Grundstück immer noch gezwungen, die allgemeine Fruchtfolge in der Flur einzuhalten. Es besteht also noch tatsächlich ein Flurzwang, wenn auch der von Gemeindewegen für alle angeordnete Flurzwang aufgehört hat.

Was die landwirtschaftliche Produktion anlangt, so wird fast ausschließlich Getreide in den 4 Arten Korn, Weizen, Gerste, Hafer gebaut; Handelsfrüchte werden dagegen wenig kultiviert. Die Anbauflächen von Korn, Weizen und Gerste sind so ziemlich gleich groß, die von Hafer, der auch auf schlechterem Boden noch gedeiht, überragt die der 3 übrigen Getreidesorten. Die Anbaufläche betrug im Jahre 1902 für

Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
ha	ha	ha	ha
2256	2351	2473	3051

Das Korn wird gewöhnlich in der eigenen Wirtschaft verwendet, während Weizen, Gerste und Hafer zum größeren Teil verkauft werden, um mit dem Erlös die laufenden Ausgaben bestreiten zu können. Die Schweinezucht und Aufzucht von Jungvieh liefert gute Erträgnisse.

Die Markt- und Absatzverhältnisse liegen noch sehr im argen, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß sich in den letzten Jahrzehnten manches gebessert hat. Wöchentlich findet in Königshofen ein Getreidemarkt statt, dessen Preise beim Fehlen von auswärtigen Käufern von den einheimischen Händlern festgesetzt werden und die darum sich verhältnismäßig niedrig gestalten. Die monatlichen Vieh- und Schweinemärkte werden von den Landwirten gut besucht. Die 2 Lagerhäuser

in Königshofen und Großeibstadt haben einen beträchtlichen Umsatz,[1]) doch wäre ein regeres Interesse an der Beschickung derselben seitens der Landwirte zu wünschen.

Seit 6 Jahren ist auf Anregung des landwirtschaftlichen Vereins hin der direkte Haferankauf durch das Proviantamt Würzburg in die Wege geleitet, das jährlich zirka 6—8000 Ztr. abnimmt. Fettvieh wird meist von jüdischen Händlern nach Norddeutschland geliefert.

Die Lokalbahn Königshofen-Neustadt a/S., die in die Hauptlinie Schweinfurt-Meiningen einmündet, ist seit 1893 in Betrieb; sie rentiert durchschnittlich zu $2^1/_2{}^0/_0$. Die Lokalbahn hat jedoch nur für die Bewohner des westlichen Bezirkes Wert, während den Bewohnern des östlichen Bezirkes bis jetzt jede Bahnverbindung fehlt. Seit 8 Jahren strebt man nach einem Anschluß der Endstation Königshofen an die Lokalbahn Maroldsweisach-Breitengüßbach; durch eine solche Bahn würde dem östlichen Grabfeld eine gute Absatzgelegenheit nach Bamberg ermöglicht sein. Die Verwirklichung des Projekts scheint jedoch noch in weite Ferne gerückt zu sein.

2.

Agrargeschichtliches vom Grabfeld.

Die bestehende Gemengelage der Grundstücke läßt einen Schluß zu, wie einst die Besiedelung des Grabfeldes vor sich ging. Jedem Dorfgenossen wurde ein an Größe und Beschaffenheit gleicher Grundbesitz, die Hufe, stückweise zugewiesen. Die Hufe bestand nicht aus einem zusammenhängenden Stück Feld, wie dies bei der Besiedelungsweise in geschlossenen Einzelhöfen der Fall war. Das zur Bebauung bestimmte Land in der Flur wurde in eine Anzahl Abschnitte (Gewanne) von ungefähr gleicher Bodenbeschaffenheit geteilt und in jeder dieser Gewanne jedem Dorfgenossen durch das Los soviel Feld zugewiesen, als er an einem Tag oder Morgen pflügen konnte, daher der Name Tagwerk, Morgen. Die Folge dieser Besiedelungsweise war, daß die Hufe aus vielen Einzelgrundstücken bestand, die in der Flur zerstreut lagen.

In dem unmittelbar vor den Haßbergen gelegenen Orte Aub hat

---

[1]) Derselbe betrug im Betriebsjahre 1902/03:

Lagerhaus	Menge des eingelieferten Getreides in Zentnern	Menge des verkauften Getreides in Zentnern	Bezug von Düngemittel Zentner
Königshofen	12961	12789	1248
Lagerhaus Großeibstadt	10606	10424	800

sich die Landaufteilung anders vollzogen. Hier wurde das Land in gleichmäßige, senkrecht zu den Haßbergen laufende schmale Parallelstreifen geteilt, die durch die ganze Markung ziehen. Auf einem solchen Parallelstreifen wechselten Ackerland und Wiesen miteinander ab. Noch jetzt existieren diese Streifen Landes; sie werden noch heute im ganzen verkauft und vererbt.

Wir übergehen die Zeit der Entstehung der Grundherrschaft und wenden uns der Epoche zu, in der wir im Grabfeld die Grundherrschaft in ihrer ausgeprägten Form vorfinden.

Als Herrn des Grabfeldes tauchen um das 11. Jahrh. die Grafen von Wildberg und von Henneberg auf. Durch kluge Heiraten brachten die Grafen von Henneberg den wildbergischen Anteil an sich, sodaß sie anfangs des 14. Jahrh. als alleinige Herrn des Grabfeldes erscheinen. Die Grafen von Henneberg sowohl wie die von Wildberg hatten nicht Individualsuccession, sondern teilten ihr Land gleichmäßig unter ihre Kinder. Es ist charakteristisch, wie Graf Berthold von Henneberg anfangs des 14. Jahrh. sich bemühte, die durch Heirat an fremde Fürsten gefallenen Anteile des Landes wieder an sein Geschlecht zu bringen. Sein Sohn Heinrich mußte durch seine Vermählung mit der Tochter des Markgrafen von Brandenburg einen Teil für die Familie zurückgewinnen, die anderen Teile erwarb Graf Berthold um teures Geld zurück. Schultes spricht in seiner diplomatischen Geschichte der Grafschaft Henneberg von schwächenden Teilungen. Diesem Umstande hatte es das Hochstift Würzburg zu verdanken, daß es schon um die Mitte des 14. Jahrh. im Grabfeld festen Fuß fassen konnte. Auch die Klöster und der Klerus erwarben teils durch Kauf, teils durch Schenkung bedeutende Besitzungen; es waren namentlich das Bistum Eichstätt, die Klöster Bildhausen, Langheim, St. Stephan zu Würzburg, Veßra, Wechterswinkel, die viel an Land, Zinsen und Gülten besaßen. Adelige Vasallen der Grafen erlangten in der Folgezeit Besitz, indem sie den verschuldeten Grafen aus ihren Geldverlegenheiten halfen.

Mitte des 16. Jahrh. starb das Geschlecht der Grafen von Henneberg aus. Die Fürstbischöfe von Würzburg hatten den größten Teil des Bezirkes an sich gebracht und ihn sich bis in das vorige Jahrhundert herauf erhalten. Um die Mitte des 18. Jahrh., zu einer Zeit, in welcher die große Befreiung des Bauernstandes noch nicht begonnen hatte, waren die Orte des Grabfeldes in der Hauptsache unter folgende Grundherrn verteilt. Die Fürstbischöfe von Würzburg hatten 19 Dörfer, von denen 17 zu den Amtskellereien Königshofen und Sulzfeld gehörten. Die Amtskellerei Königshofen bestand aus den Orten Alsleben, Althausen, Aub, Eyershausen, Gabolshausen, Herbstadt, Ipthausen, Königshofen, Merkershausen, Obereßfeld, Ottelmannshausen,

Untereßfeld. Die im Bezirke liegenden Orte der Amtskellerei Sulzfeld waren Großbardorf, Großeibstadt, Saal, Sulzfeld. Leinach gehörte zur Amtskellerei Lauringen, Wülfershausen zur Amtskellerei Neustadt.

Aubstadt, Höchheim, Irmelshausen besaßen die Freiherrn von Bibra, Waltershausen die Marschalke von Ostheim, Kleinbardorf, Schwanhausen, Sternberg, Sulzdorf die Familie von Guttenberg, Kleineibstadt die Herren von Münster, Breitensee die Universität Würzburg, Gollmuthausen war sächsisch, Rothausen, Serrfeld, Trappstadt, Zimmerau waren Ganerbendörfer.[1])

Ein buntes topographisches Bild! Doch waren in diesen Orten die oben aufgeführten Grundherrn meist nicht die einzigen. Sie hatten als die in diesen Orten begütertsten, zum Teil auch ausschließlichen Grundherrn die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt inne. Wollte man alle Grundherrn in den einzelnen Orten aufzählen, so würde dies noch ein bunteres Bild geben. Der Grund dieser Mannigfaltigkeit lag darin, daß sich die Grundherrschaft im Grabfeld wie überhaupt im Gebiete westlich der Elbe in dem sog. Streubesitz befand, d. h. daß innerhalb desselben Dorfes sogar jeder Bauer einen anderen Grundherrn haben konnte. Grundherr konnte jeder werden, gleichgiltig ob er eine Korporation, ein Adeliger, Stadtbürger oder sogar ein Bauer war. Die Folge dieses Streubesitzes war, daß der Besitz des Grundherrn zumeist nicht an einem Orte konzentriert, sondern in vielen Dörfern gelegen war.

Die Bauern im Grabfeld hatten sogen. „bessere Besitzrechte". Diese kamen dem Eigentum am nächsten und waren von unbeschränkter Dauer. Freieigene bäuerliche Güter gab es nicht. Die Bauern hatten das Recht, ihre Güter frei zu vererben, zu veräußern und zu verschulden. Die meisten Grundholden so die der Fürstbischöfe, Klöster, Stiftungen waren lediglich zur Anzeige, nicht aber zur Einholung des grundherrlichen Konsenses bei Besitzveränderungen verpflichtet. Die Anzeige hatte nur zum Zweck der Einschreibung und Abschreibung der Besitzveränderungen in den Lehenbüchern zu erfolgen.[2]) Lediglich die Zer-

---

[1]) Unter „Ganerbschaft" scheint hier nicht das verstanden zu sein, was man jetzt in der Literatur unter diesem Namen begreift. Ganerbschaft lag vor, wenn Grundherrn in einem Dorf ziemlich gleichmäßig begütert waren. Die Grundherrn hießen die Ganerben. So war Trappstadt unter 12 Ganerben verteilt. Diese hatten in der Dorfs- und Gerichtsordnung von 1524 bestimmt, die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt gemeinsam auszuüben. Als Grund hiefür wird in der Dorfs- und Gerichtsordnung angegeben, daß sonst „die Untersässigen in persönlichen und sachlichen Klagen und Sprüchen aus solcher Manglung gemeines Dorfgerichts vor jedem Ganerben, ihrem Erbherrn, mit der Darstellung großer Kosten, schwerer Mühe und viel Versäumnis ihrer jährlichen Arbeit Recht suchen müßten."

[2]) Fürstbischöfliche Verordnung v. 15. I. 1742 und v. 3. I. 1746.

trümmerung war ohne ausdrücklichen Konsens der Grundherrn untersagt. [1])

Die Bauerngüter waren ausschließlich Zinsgüter, die je nach der Art der Abgaben, die sie entrichten mußten, verschieden benannt wurden. In den fürstbischöflichen Verordnungen wird meist von Zins-Gült- und Lehengütern gesprochen. Sie sind weder als Emphyteusen im Sinne des römischen Rechts [2]) noch als wahre Lehen [3]) zu betrachten. Für die Behauptung Fick's, die in Franken unter dem Namen „Hubgüter, Huben" vorkommenden Güter seien bona emphyteuticaria, [4]) haben wir im Grabfeld keine Anhaltspunkte gefunden. Diese Huben (wahrscheinlich der Name für halbe Höfe) unterscheiden sich in nichts von den gültbaren Gütern, d. i. solchen, die ihren Zins in Getreide entrichten.

Es gab im Grabfeld freiteilbare und geschlossene Güter. Von Gesetzeswegen war in der Landgerichtsordnung des Herzogtums Franken von 1618 für die Zinsgüter Freiteilbarkeit statuiert: „Die Zinslehen werden unter den Söhnen und Töchtern zugleich geteilt." [5]) Doch übte das Gesetzesrecht auf die Erfolge in bäuerliche Güter so gut wie gar keinen Einfluß aus. [6]) Ob das Gut unter die Kinder geteilt werden durfte oder geschlossen übergeben werden mußte, hing vielmehr von der Einwirkung der Grundherrn auf die Gutsübergabe ab. Aus diesem Grunde allein erklärt sich die große Verschiedenheit in der bäuerlichen Erbfolge inbezug auf Ort und Zeit. Fast in allen Orten des Grabfeldes hat es ehedem aus-

---

[1]) Vgl. nachfolgende Nr. 2.

[2]) Vgl. Dernburg, Pandekten 1902 Bd. I S. 636 Anm. 2: „Im deutschen Mittelalter erhielten die Bauern vielfach von den Gutsherrn Bauerngüter zu erblichem Nutzungsrechte und zwar unter mancherlei Namen und vielfach verschiedenen rechtl. Bedingungen'; vgl. Stobbe-Lehmann, deutsches P. R. Bd. 2 § 189. Sie unter die Normen der röm. Emphyteusen zu spannen, wie die romanistisch gebildeten Juristen früher zeitweise taten, hat man mit Recht längst aufgegeben."

[3]) Schneidt, elementa iuris franconici § 63.

[4]) Bäuerliche Erbfolge S. 210.

[5]) Landgerichtsordnung tit. 75 § 6. Nach §§ 4, 5 dess. tit. erben die Söhne die freien alten und auch die neuen Mannslehen allein; lediglich an den letzteren haben die Töchter Anspruch auf Geldabfindung. Doch waren diese Lehen für das bäuerliche Erbrecht bedeutungslos.

[6]) Die Meinung, das Gesetzesrecht sei früher für die bäuerliche Erbfolge ausschlaggebend gewesen, war noch in den 80er und anfangs der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts allgemein verbreitet. Vgl. namentlich: „Die Landwirtschaft in Bayern S. 27 ff." Man berücksichtigte dabei eben gar nicht die grundherrlichen Verhältnisse. Fick (bäuerliche Erbfolge) schaltet zwar bei Betrachtung der Ursachen der heute bestehenden verschiedenen bäuerlichen Erbfolge in Bayern das Gesetzesrecht prinzipiell aus, steht aber der örtlich so verschiedenen bäuerlichen Erbfolge in Franken ziemlich ratlos gegenüber.

schließlich oder neben freiteilbaren Besitzungen geschlossene Güter gegeben. Sicher ist, daß vor dem 18. Jahrh. die Güter mehr geschlossen waren, daß sie aber im Laufe der Zeit mehr und mehr zerstückelt wurden. So waren vor Zeiten z. B. in Großbardorf 56, in Saal 24 geschlossene Höfe. Obwohl diese Höfe um das Jahr 1800 völlig aufgeteilt waren, waren sie noch im Hofverband zusammengefaßt; allein in Ansehung der Abgaben hatten sie einen Zusammenhang.[1])

Wir wollen nun näher die Gründe darzulegen versuchen, warum die Grundherrn ein Interesse daran hatten, auf die bäuerliche Erbfolge einzuwirken, insbesondere warum ihnen an der Hintanhaltung der fortwährenden Teilung und an der Einführung der Gebundenheit soviel gelegen war.

Es steht fest, daß die Gleichstellung der Kinder in beweglichem wie in unbeweglichem Vermögen das primäre Erbrecht des fränkischen Stammes war, wie denn auch die Landgerichtsordnung von 1618 dieses Prinzip der Gleichstellung als einen „alten Landsbrauch" gesetzlich festlegte.[2])

Der unbeschränkten Teilung trat die Grundherrschaft entgegen, durch diese wurde erst die Gebundenheit des Bauerngutes geschaffen. Der Grundherr hatte aus 2 Gründen ein Interesse daran, daß das Gut nur einem der Kinder übergeben wird.

War der Grundherr zugleich Gutsherr, wie dies bei den Adeligen zumeist der Fall war, so waren für ihn die Spannfrohnden zur Bewirtschaftung seines Gutes von größter Wichtigkeit. Diese Spannfrohnden konnte er sich nur dadurch sichern, daß er das Bauerngut immer in einer bestimmten Größe erhielt; dies aber erreichte er allein durch die Geschlossenheit des Gutes.

Die Gebundenheit bot auch für die Erhebung der grundherrlichen Abgaben und landesherrlichen Steuern große Bequemlichkeit; die Abgaben konnten im ganzen nach dem Hoffuß erhoben werden. Doch war der letztere Punkt nicht wohl ausschlaggebend für die Einführung der Geschlossenheit, der Hauptgrund war das Bedürfnis des Guts-

---

[1]) Vgl. Bundschuh Bd. I. S. 58: „Die 2 Gülthöfe der Marschalke von Ostheim Waltershäuser Linie in Althausen waren anno 1607 mit 15 Häusern bebaut und unter 40 Zensiten geteilt, welche abgeben mußten und in ihren Kindern noch abgeben: 5% Handlohn, 6 fl. beständige Erbzinsen, 12 Schilling Weck und Käse, 38 Fastnachthühner, 2½ Schock Eier, 5 Pfd. Unschlitt, 19½ Malter Korn, 7½ Malter Weizen, 28 Malter Hafer."

[2]) Vgl. S. 22. Bei der Gemengelage der Grundstücke muß die Gebundenheit, d. h. die Zusammenfassung der in der Flur zerstreut liegenden Grundstücke zu einem Verband, der auch im Erbweg nicht getrennt werden durfte, immer als etwas Willkürliches erscheinen.

herrn nach spannfähigen Grundholden. Wir sehen daher, daß es da, wo der Grundherr ein größeres Gut bewirtschaftete, in der Regel geschlossene Güter gab, während die Güter der Grundherrn, die bloß um der bequemeren und sicheren Erhebung der Abgaben willen die Geschlossenheit wollten, geteilt wurden. Es ist den Fürstbischöfen von Würzburg, die vor allem an der vollständigen Leistung des Grundzinsen interessiert waren, trotz der schärfsten Verbote nicht gelungen, die fortwährende Teilung zu verhindern. Daß der Gutsherr in dieser Beziehung eher Erfolg hatte, erklärt sich daraus, daß er, nachdem er im Orte selbst war, unmittelbar auf die Gutsübergabe einwirken konnte.

Bis zum Ende des 18. Jahrh. herauf haben sich geschlossene Höfe fast nur in den Orten, wo eine Gutsherrschaft war, erhalten. Zu dieser Zeit waren geschlossene Güter in Höchheim (42 Huben den Freiherrn von Bibra gehörig), Irmelshausen (8 Höfe der Freiherrn von Bibra), Schwanhausen, Sternberg, Sulzdorf, Zimmerau (guttenbergisch), Serrfeld (ganerbschaftlich), Waltershausen (24 Viertelshöfe bis 1782 im Besitze der Marschalke von Ostheim, dann der Freiherrn von Kalb auf Kalbsrieth). Wir sind in der Lage für den Satz, daß im Grabfeld die Gebundenheit auf die Grundherrlichkeit zurückgeht, 2 Belege mitteilen zu können und zwar einmal den Vertrag zwischen der Gutsherrschaft in Höchheim und ihren Hörigen, der die Entstehung der Geschlossenheit zeigt, dann die Vereinbarung zwischen den Gutsherrn in Waltershausen und den 24 Viertelshofbesitzern, die die Aufhebung der Gebundenheit betrifft.

In einem statistischen Vorbericht zur Höchheimer Rechnung von 1815 heißt es also: „Nachdem der Ort Höchheim 102 Jahre unter der Herrschaft der von Bibra gestanden, wurde im Jahre 1504 ein schriftlicher Vertrag ausgefertigt, welcher nach jener alten deutschen Sprache „Dorfsbrief" genannt wurde. Es wurde ein Lagerbuch angefertigt, sämtliche Grundstücke eines Besitzers in der Flur wurden als ein Gut angesehen, nach dessen Namen genannt; so entstanden die Huben oder Güter. Diejenigen Grundstücke, welche nicht zu den Huben, Sölden geworfen wurden, wurden als gemeinschaftliche Grundstücke angesehen, woraus dann die Hubenrechte entstanden, welche unter Ortsherrn und Untertanen verteilt wurden." Läßt dieser Vertrag auch nicht den Grund, warum der Gutsherrschaft soviel an der Geschlossenheit gelegen war, ersehen, so tritt er im 2. Beleg klar zu Tage. Bundschuh hat in seinem geographisch-statistisch-topographischen Lexikon[1]) die Notiz, daß in Waltershausen nur ein Erbe, der Frohne wegen, den väterlichen Hof übernehmen dürfe. Gemeint sind hier die

[1]) Band 6 S. 94.

Spannfrohnden, da nur die 24 Besitzer der geschlossenen Viertelshöfe solche leisten mußten, während die Besitzer der 19 Söldengüter, die unbeschränkt geteilt werden durften, handfrohnpflichtig waren. Es ist charakteristisch, daß in Waltershausen neben der Gebundenheit auch Freiteilbarkeit bestand, obwohl die Marschalke von Ostheim die einzigen Grundherrrn dort waren. Man sollte glauben, daß die Geschlossenheit namentlich für den Gutsherrn der erwähnten Vorteile wegen das allein zweckmäßige gewesen wäre. Die Marschalke von Ostheim werden wohl bei der Zulassung einer verschiedenen Erbfolge so kalkuliert haben: Wir brauchen eine bestimmte Anzahl Gespanne für die Bewirtschaftung unseres Gutes, diese sichern wir uns durch die Geschlossenheit einer Anzahl von Höfen; zur Leistung der Handfrohnden benötigen wir die Arbeitskraft möglichst vieler Leute, eine möglichst große Anzahl von Handfröhnern erhalten wir immer dadurch, daß wir die Söldner ihr Gütchen unter ihre Kinder teilen lassen.

Schon im Jahre 1796 wurde es den Besitzern der 24 geschlossenen Viertelshöfe von den Freiherrn von Kalb freigestellt, ihre Spannfrohnden mit 300 fl. fränk. abzulösen. Erst wer die Spannfrohnde abgelöst hatte, konnte den Hof beliebig unter seine Kinder teilen. Die Pflicht zur Leistung der grundherrlichen Abgabe, der Gült, wurde dadurch nicht berührt. Hieraus geht also klar hervor, daß die Grundherrn hauptsächlich wegen der Spannfrohnden die Gebundenheit wollten. Soviel von dem Ursprung der Gebundenheit.

Die noch heute bestehende verschiedene bäuerliche Erbfolge im Grabfeld hat ihre Wurzel in der früheren grundherrlichen Verfassung. Daß auch heute in einem Teil des Grabfeldes ungeteilte Übergabe besteht, läßt sich nur auf folgende Weise erklären: Durch das 1848 vollendete Ablösungswerk wurden die grundherrlichen Fesseln gesprengt, der Bauer bekam freies Eigentum, der unbeschränkten Teilung des Gutes stand nun nichts mehr im Wege. Von den Orten mit geschlossenen Gütern[1]) gingen damals Höchheim, Irmelshausen, Waltershausen zur Freiteilbarkeit über, während sich in den 5 Gemeinden Schwanhausen, Serrfeld, Sternberg, Sulzdorf, Zimmerau fast ausnahmslos die ungeteilte Übergabe gewohnheitsrechtlich erhielt. Welche Erwägungen für die Beibehaltung der Gutsübergabe an einen der Erben damals bei der Bevölkerung dieser Orte bestimmend waren, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Kaum wird es die gewesen sein, das Gut der Familie zu erhalten und dadurch den **splendor familiae** zu wahren. Man wird sich vielmehr von praktischen Rücksichten haben leiten lassen, indem man bei der schlechteren Boden-

---

[1]) Siehe oben S. 8.

beschaffenheit die Erhaltung des Gutes in einer bestimmten Größe für nötig hielt. So wurde uns in Zimmerau mitgeteilt, daß der Ertrag eines ½ Tagwerks im tiefer gelegenen naturalteilenden Grabfeld hier erst dem eines ganzen Tagwerks gleichkomme.

Der Übergang zur Naturalteilung in den 3 Dörfern des Milzgrundes Höchheim, Irmelshausen, Waltershausen wurde dadurch gefördert, daß um die Mitte des vorigen Jahrh. im weiten Umkreis dieser Dörfer längst Naturalteilung bestand. Umgekehrt konnte sich in den 5 auf den Haßbergen gelegenen Orten Schwanhausen, Serrfeld, Sternberg, Sulzdorf, Zimmerau die ungeteilte Übergabe um so eher erhalten, als diese Dörfer nicht die einzigen waren, die die ungeteilte Übergabe beibehielten, sondern die Fortsetzung des Bezirkes Ebern in dieser Beziehung bildeten, in dem mit Ausnahme der Gemeinden Ebern und Baunach die Sitte besteht, das Gut einem der Kinder zu übergeben.[1])

Zum Schluß einige Bemerkungen über die von den Grundholden dem Grundherrn geschuldeten Leistungen. Es wurden Abgaben, deren Höhe in allen Orten so ziemlich gleich war, entrichtet und gewisse Dienste geleistet.

1. Die Abgaben waren mannigfacher Art; auch bestanden in der Erhebung derselben unter den einzelnen Grundherrn große Verschiedenheiten. Bundschuh[2]) erwähnt Saal, das 24 Lehensherrn hatte, als Beispiel, wie verschieden in Franken die Lehensgefälle waren und wie unangenehm es war, daß die Fruchtzinsen in so verschiedenen Maßen eingenommen wurden. „Der eine Lehensherr braucht das Münnerstädter, der 2. das Sulzfelder, der 3. das Neustädter, der 4. das Königshöfer Maß. Der eine Lehensherr hat weder Erb- noch Kauf-

---

[1]) Fick hat sich aus Ebern als Grund der hier bestehenden Realteilung berichten lassen (bäuerl. Erbfolge S. 217): „In der Gemeinde Ebern, deren Bevölkerung zum größten Teile die Landwirtschaft entweder als Haupterwerb oder als einen wesentlichen Nebenerwerb betreibt, erleidet diese Übung (der ungeteilten Übergabe) insofern eine Modifikation, als hier jedem Sohne, oft schon bald nach eingetretener Großjährigkeit, ein oder mehrere Grundstücke überlassen werden. Diese Maßnahme bezweckt jedoch lediglich, den Söhnen die Erwerbung des Bürgerrechts und der hiermit verbundenen bedeutenden Nutzungen am Gemeindevermögen zu ermöglichen.“ Daß dies der Grund der Naturalteilung in Ebern gewesen sein mag, möchten wir bezweifeln. Mit größerer Wahrscheinlichkeit läßt sich das Bestehen der Naturalteilung in Ebern auf die grundherrliche Verfassung im Bezirke Ebern zurückführen. Vom Bezirke Ebern gehörte nämlich die Gemeinde Ebern allein den Fürstbischöfen von Würzburg, die hier die Teilung nicht zu hindern vermochten, während der übrige Teil des Bezirkes ausschließlich in Händen adeliger Gutsherrn war. Es sei hier nur an die Geschlechter der von Altenstein, Fuchs, Greifenklau, Hutten, Rotenhan, Truchseß, die zum Ritterkanton Baunach der fränkischen unmittelbaren Reichsritterschaft gehörten, erinnert.

[2]) Geograph.-statist.-topograph. Lexikon Band 5 S. 6.

und Tauschhandlohn, der andere einen von diesen dreien mit oder ohne Schreibschillinge hergebracht. Drei Güter geben das teure Haupt in einer verglichenen Summe, die anderen nicht. 6 Güter sind zehntfrei, die anderen müssen ihn entrichten. Das eine Gut hat nur Fruchtzinse oder Geldgefälle zu entrichten, das andere gibt weder dieses noch jenes, sondern bloß gewisse Küchenrechte usw. Welche Arbeit für den Rechnungsführer, da jene Güter so sehr zerteilt sind, daß mancher Grundstücksbesitzer seinen Fruchtzins nach einem Viertelweinmaas berechnet!"

Handlohn wurde bei Besitzveränderungen, gewöhnlich nur in Kauf- und Tauschfällen, selten in Erbfällen, 5 % erhoben. In Waltershausen mußte das einen geschlossenen Hof übernehmende Kind von seinem Teil keinen Handlohn geben, dagegen von den Hinauszahlungen, die der Übernehmer an seine Geschwister leisten mußte, sog. Auskaufshandlohn.

Der Zehnt, der ursprünglich eine kirchliche Abgabe war, wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr zu einer grundherrlichen Schuldigkeit. Als einziger Rest war die Kirchenbaupflicht des Zehntherrn geblieben. Man unterschied 3 Arten: den großen Zehnt, den kleinen Zehnt und den Blutzehnt. Beim großen Zehnt, der in Gestalt der 10. Getreidegarbe entrichtet werden mußte, wurde jedes Grundstück für sich allein ausgezehntet. Der kleine Zehnt wurde von Obst, Gemüse usw. erhoben. Der Blutzehnt wurde teils in natura, so bei Schweinen, Gänsen, teils in Geld so bei Rindvieh geleistet.

Als eigentlich grundherrliche Abgaben kamen Geld- und Fruchtzinsen vor. Bei der ersteren Leistung war für jedes einzelne zinspflichtige Grundstück der Geldbetrag festgesetzt. Der Fruchtzins, die Gült, war eine Naturalabgabe in Getreide (Korn, Weizen, Hafer), die früher nur von geschlossenen Gütern nach dem Hoffuß erhoben wurde. Als aber später die geschlossenen Güter aufgeteilt wurden, ergab sich die Notwendigkeit, auch die Gült wie den Geldzins auf das einzelne Grundstück auszuscheiden.[1]) Bis zu welch kleinen Maßen man dabei herunter gehen mußte, haben wir bei Saal gesehen.

---

[1]) Es konnten wohl die Abgaben der nunmehr zerschlagenen Höfe auf die einzelnen Grundstücke ausgeschieden werden, nicht aber die Rechte, die den Besitzern der Höfe an Wald und Weide zustanden. Die Besitzer der Grundstücke, die zu den ehemaligen Höfen gehörten, mußten daher namentlich in Ansehung des Waldes Gemeinschaften bilden, sog. Körperschaften, die jetzt noch in vielen Orten des Grabfeldes existieren. Wer Grundstücke dieser ehemaligen Höfe erwirbt, wird ohne weiteres Mitglied der Körperschaft und hat ein der Größe dieser Grundstücke entsprechendes Nutzungsrecht. Bei der heutigen starken Parzellierung kann es vorkommen, daß Körperschaften, die den zu mehreren früher geschlossenen Höfen gehörigen Wald als Gesamteigentum besitzen, jetzt sämtliche Grundbesitzer der Gemeinde zu ihren Mitgliedern zählen. Die Entscheidung von Streitigkeiten, ob solche Waldungen im Gemeinde- oder Privateigentum stehen, welcher Art die Nutzungen

Gerichtsherrliche Abgaben, die aber als solche nicht mehr zu unterscheiden sind, waren die Reichnisse von Eiern, Fastnachtshühnern, Lammsbauch, Unschlitt, Wecken u. dergl.

2. Dienste wurden in zweifacher Art geleistet, nämlich Hand- und Spannfrohnden. Die Frohnden waren drückend, wo der Grundherr zugleich Gutsherr war, bedeutungslos, wo er nur Grundgefälle besaß, wie dies bei den Fürstbischöfen, Klöstern, Stiftungen der Fall war. Die fürstbischöflichen Grundholden waren zwar zu ungemessenen Frohnden verpflichtet; doch wurden sie lediglich zu dem Zweck beansprucht, um Gült und Zehnt zum Amtssitze Königshofen zu schaffen. Als Gegenleistung erhielt jeder Handfröhner für einen ½ Tag Arbeit 2 Pfd. Brot, jeder Fuhrfröhner für die Gespanntiere Getreide und Heu, für den Fuhrmann 3 Pfd. Brot und 2 Maß Bier. Man kann nicht sagen, daß diese Frohnden besonders hart waren.

Anders war es in Orten, in denen der Grundherr zugleich ein größeres Gut bewirtschaftete. Wir wollen die von den Grundholden in Waltershausen zu leistenden Frohnden näher schildern, was mit Rücksicht auf die oben S. 7ff. gemachten Ausführungen geboten sein dürfte. Dank einer fleißig geschriebenen Chronik vom Jahre 1800[1]) sind wir über die damaligen Verhältnisse in Waltershausen gut orientiert.

Die Marschalke von Ostheim waren die einzigen Grundherrn in Waltershausen und besaßen hier ein Gut von ungefähr 100 ha Äcker und Wiesen, 60 ha Wald. Die Frohnden waren ungemessene, in der späteren Zeit waren sie zum Teil fixiert. Jeder der Besitzer der 24 Viertelhöfe mußte ausschließlich Spannfrohnden mit 4 Pferden tun, die Söldengutsbesitzer leisteten ausschließlich Handfrohnden. Wir haben schon erwähnt, daß die Viertelshöfe geschlossen waren, die Söldengüter geteilt werden durften.

Um das Jahr 1800 waren die Spannfrohnden für einen Viertelshöfer folgendermaßen festgesetzt:

1. mußte er zur Herbstsaat 3 und zur Frühlingssaat 3 Äcker brachen, zwiebrachen, driebrachen. Diese Frohnarbeit kostete ihm im Herbste und Frühling einen Aufwand von 6 Tagen; dafür erhielt er nichts als 4mal warmes Essen, bei jedem Umackern des Feldes 2 Maß Bier und den 5. Teil von einem Laib Brot;

2. mußte er seiner Herrschaft die ihn treffenden Bau- und Brennholzfuhren verrichten. Ein Wagen, welchen allemal 2 Viertelshöfer bespannten, erhielt für eine Flurfuhr 1 Schilling (der Mann also einen halben), für eine Fuhr außerhalb der Flur 7 Schilling.

---

sind, ob öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher, wird ohne Berücksichtigung dieser geschichtlichen Entwickelung kaum mit Sicherheit zu treffen sein.

[1]) Gemeindebuch von Waltershausen, verfaßt von Dekan Renninger (Manuskript).

Diese Frohnden waren drückend und zeitraubend. Der Chronist legt es daher den Frohnbauern ans Herz, ihre Spannfrohnden abzulösen, nachdem ihnen Gelegenheit hiezu gegeben sei; er schreibt von den Vorteilen der Ablösung:

„Die Viertelshöfer sind dann Herrn ihrer Zeit, können ihre Felder zur besten Zeit bestellen und werden nicht abgehalten, diese zu bessern. Vorher mußten sie Schloßäcker zur besten Zeit ackern und viele Zeit durch Holz und Baufuhren versäumen."

Die Handfrohnden, die von den Söldnern geleistet wurden, bestanden in Diensten hauptsächlich zum Betriebe des herrschaftlichen Gutes (Schneiden und Dreschen des Getreides), zum Bauwesen, zu Botengängen und zu allen übrigen herrschaftlichen Bedürfnissen. Als Entgelt wurde die herkömmliche Frohn- und Meilengebühr bezahlt. Die Frohngebühren betrugen: 2 Schilling für einen langen, 1 Schilling für einen kurzen Männertag, 12 ₰ für einen langen, 9 ₰ für einen kurzen Weibertag. Meilengebühr wurde für einen Weg von 2 Stunden 1 Schilling, für einen Weg von 4—6 Stunden 2—3 Schillinge entrichtet. Bei Treibjagden in Wald und Feld mußte die ganze Gemeinde Frohndienste tun.

In der Chronik heißt es von der Frohnde überhaupt: „Alle Frohnarbeit wird schlecht gemacht, und schadet der Herrschaft mehr, als sie ihr nützt. Überdies will man bemerkt haben, daß die Frohnde faule und langsame Arbeiter erzeugt, eine Untugend, die auch bei eigenen Arbeiten sichtbar sein soll."

Wir sehen, daß die Grundholden in Waltershausen stark mit Frohnden belastet waren, daß die Dienste zum herrschaftlichen Gutsbetriebe fast wichtiger waren als die Abgaben. Die Spannfrohnden mußten um so drückender empfunden werden, als berichtet wird, daß die Viertelshöfer der Äcker zu viele hätten, sodaß sie mit der Bewirtschaftung derselben nicht herumkommen könnten.

3.

Maßregeln für und wider die Naturalteilung im ehemaligen Franken.

Die Fürstbischöfe von Würzburg waren in Franken, und wie wir gesehen haben, auch im Grabfeld die bedeutendsten Grundherrn; ihre Rechte wurden in der Provinz draußen von einem großen Beamtenkörper wahrgenommen. Von der Zentralstelle Würzburg aus erließen sie Verordnungen verschiedenen Inhaltes teils in ihrer Eigenschaft als Landesherrn, teils in ihrer Eigenschaft als Grundherrn, eine genaue

Scheidung wurde in dieser Beziehung nie durchgeführt. Der Inhalt der grundherrlichen Verordnungen erstreckte sich nicht allein auf die fürstbischöflichen Grundholden, sondern auch auf die der Klöster und Stiftungen,[1] selten auf die der adeligen Grundherrn; auf die Leute und das Gebiet der Adeligen hatten die Fürstbischöfe überhaupt wenig Einfluß. Hier interessieren uns die Verordnungen, die die Fürstbischöfe als Grundherrn zur Verhütung der fortwährenden Teilung ihrer Güter erlassen haben.

Die Verordnungen solchen Inhalts erstrecken sich vom Jahre 1585 beginnend auf einen Zeitraum von ungefähr 150 Jahren; besonders nachdrückliche Verbote ergingen in den 20er Jahren des 18. Jahrh. unter dem Fürstbischof Christof Franz.

Die 1. bekannte Verordnung, die Wiederzusammenziehung der zerstückelten Lehengüter betr. hat Bischof Julius unter dem 10. Mai 1585 erlassen.

„Wir geben euch gnädig zu vernehmen, wie Uns angelangt und vorkommen, daß unsere und unseres Stifts Lehengüter, in Erb- und Kauffällen sowohl den Unterthanen selbsten als Uns und unserm Stift zu Nachteil und Schaden bishero ganz weit und in viel Teil vertheilt, auch solche Vertheilungen und Veränderungen unsern Dienern spat und langsam angezeigt, dergleichen, daß an unsern und des Stifts lehenbaren Höfen, Huben und andern ganzen Lehengütern etliche sondere darzu gehörige Stück an Äckern und Wiesen, Holz, Gärten und anderm verkauft und versetzt werden, dadurch etwan an manchem Ort die schuldige Dienstbarkeiten, so auf einem ganzen Gut gestanden, allein auf das blose Haus gerathen und kommen, daraus allerley Mißverstand und Irrung erfolgt und wann dem nicht vorkommen, noch mehr Ungelegenheit daraus erfolgen möchten, derowegen Wir dann gebührend Einsehens zu pflegen und Verordnung zu thun verursacht: Als und solchemnach ist hiermit unser endlicher Befehl, Will und Meynung, daß ihn in den Fällen, wo die Lehen allbereit so weit vertheilt, bei den Unterthanen und Besitzern derselbigen verfügen und verschaffen wollet, zu ehester Gelegenheit und Vermöglichkeit solche Lehen durch ziemliche Kauf und Wechsel wieder näher als auf einen oder zween zusammen zu bringen; fürter aber auf künftig sich zutragende Erb- und Kauffäll, solche weite Vertheilungen, wie darvor geschehen, nicht mehr gestatten oder zulassen, sondern daran seyn, daß solche Lehen nach Gestalt und Gelegenheit jedes Geschaffen, bey einem oder zweyen, oder je nach Ermeßigung der Sachen, soviel immer möglich, auch solcher Lehen und Leut halben immer seyn kann, zu weit unvertheilt und

---

[1]) Verordnung vom 3. Januar 1746.

unzerrissen bey einander bleiben, auch die Veränderungen jedesmal zeitlich angezeigt und eingeschrieben und dadurch um so mehr gute Richtigkeit erhalten werden möge."

Eine am 21. Juli 1586 ergangene Verordnung klagt darüber, daß dem Befehl vom vorigen Jahre sowenig Folge gegeben würde, weist zugleich die Beamten zur strengen Durchführung der Verordnung an.

Diese beiden Verordnungen aus den Jahren 1585, 1586 verbieten die Teilung der geschlossenen Höfe, die durch Kauf oder Vererbung in den Besitz der Bischöfe gekommen waren. Die Zersplitterung dieser Höfe war also Ende des 16. Jahrh. schon soweit gediehen, daß es des energischen Eingreifens der Grundherrn bedurfte. Der eigentliche Grund, warum sich der Fürstbischof die Zusammenhaltung dieser Güter so sehr angelegen sein ließ, war wohl nicht in der Sorge um die wirtschaftliche Wohlfahrt des Grundholden zu suchen, als vielmehr in der Besorgnis, es möchten mit der fortwährenden Zerstückelung der Güter die darauflastenden Abgaben mit der Zeit zum Teil hinterzogen werden. Die Verordnung vom 5. März 1626, „die Verstücklung der herrschaftlichen Lehengüter betr." bestätigt dies. Nachdem es wiederholt vorgekommen, daß durch häufigen Wechsel des Besitzers die Lehenstücke der Lehenseigenschaft ganz entkleidet und dadurch der Fürstbischof in seinem Bezugsrecht bedeutend benachteiligt wurde, werden die früher gegen die Zerstücklung erlassenen Verbote nochmals nachdrücklichst eingeschärft mit dem ernstlichen Befehl, dergleichen Lehen unzertrennt und beisammen zu lassen.

Ein Jahrhundert lang begegnen wir keinen derartigen Verordnungen mehr. Erst unter dem 31. Juli 1725 nimmt der Bischof Christof Franz wieder Veranlassung, gegen die Zerstückelung vorzugehen. Diese Verordnung von 1725 ist wohl die interessanteste. Wir geben sie im Auszug wieder.

„Uns ist sowohl unterthänigst referiret, als auch aus den vornehmenden Lehen-Renovaturen öfters bekannt geworden, welchergestalten zu unverantwortlichem Nachteil Unserer und unserer Stifter, Klöster und Gotteshäuser, Pflegen, Spitäler, Gemeinden und Communitäten, Lehenschaften, und unserer Unterthanen und Lehenleute selbstigen größten und öfters gänzlichem Verderben nicht allein unsere Lehenhöfe, Hub- und andere Zins- und Gültgüter durch Erbtheilungen, Kauf, Tausch, Verpfändung und andere Handlungen also zerrissen und verstückelt worden und noch werden, daß also nicht nur die Gült und Zinsen jährlich mit großer Ungemach und vermehrenden Kosten von gar zu viel Possessoren und Teilhabern weitläufig, einzel und beschwerlich, öfters auch gar nicht zu erheben, über dieses zu merklicher Schwächung

der hergebrachten Handlohnsgerechtigkeit sehr strafmäßig dergleichen Zu- und Eingehörungen gar als frey eigen aus den Huben und Höfen entwendet, wider die ergangenen gnädigsten Landesverordnungen theils anderstwohin von neuem lehen- auch zehndfreye zehndbar gemacht, theils aber ad Manus mortuas gebracht, ja gar auch in vielen Orten die Inwohner und Unterthanen auf den unzertheilten Gütern über die Anzahl also vermehret werden, daß aus Ermanglung zulänglicher Feldgüter einer dem andern die Nahrung unvermeidlich benehmen, und also am Ende unsere sonsten von Gott wohl gesegnete Unterthanen meist in solchen schlechten Stand gerathen müssen, theils aber ein solches verschwendische und liederliche, auch leichtfertige Leben führen, daß weder die herrschaftlichen Gefälle und andere ordinari-Anlagen behörig mehr einzubringen möglich seyn will, noch die Unterthanen in zufallender Noth die erforderliche Hilf einander selbsten mehr leisten können. Es ergibt sich

4. daß in Erbvertheilungen öfters auf der Eltern Ableben die Kinder entweder die elterlichen Güter einem oder zweyen allein aufbürden, oder unter alle in gar viele Stücke und Theile verstümpeln und vertheilen, daß auf erstern Fall selbige ein oder zwey Kinder solche Güter nicht bestreiten, den Kaufschilling nicht haben, sondern auf Borg aufnehmen, und also gleichsam in der Blühe verderben, andern Falls aber keines einige Nahrung, noch eines dem andern helfen kann: solchemnach befehlen und verordnen wir hiemit gnädigst, daß, wann dergleichen große Höfe, Hub und Güter bey einiger Theilung vorkommen sollten, dergleichen Verstücklungen unter sämtliche Kinder gar nicht gestattet, jedoch auch die Zerteilung, wo das Gut einer allein nicht bestreiten kann, anderst nicht zugelassen werden solle, als daß ein jeder Theilhaber seinen Antheil mit Mitteln, Viehe, Gesind und andern unentbehrlichen Nothwendigkeiten auch Arbeiten wohl bestreiten, darauf auch eine gute Mannsnahrung haben könne, worüber jedoch jedesmal unserer hochfürstlichen Rentkammer Gutbefinden einzuholen, und sollen ohne diesen Consens alle solcherley künftig beschehende Vertheilungen allerdings null, nichtig und ungiltig seyn. Was aber

5. in vorigen Zeiten bereits also verstückelt und vertheilet, das soll fürohin zu Wiederherstellung unserer Lehenschaften durch Kauf, Auswechseln und andere thunliche Mittel und Wege wieder zu reunieren und zusammen zu bringen möglichst getrachtet, auch dieselbigen Lehen befindender Nothdurft nach renoviert und neu beschrieben werden. Damit auch

9. unser Land mit überflüßigen unnützen Leuten nicht allzu sehr angefüllet werde, so vermahnen Wir unsere Unterthanen landsvätterlich, daß sie ihre Kinder zeitlich zu Handwerkern, Bauerey oder Gewerb-

schaften, auch Arbeiten, wovon sie sich einstens ernähren können, appliziren, worüber unsere Beamte sonderliche Obsicht tragen sollen; und befehlen anbey gnädigst und ernstlichst, daß keine In- oder Ausländische zu wirklichen Bürgern, Unterthanen oder Beysaßen an- und aufgenommen werde, es sei dann, daß selbige nebst Leistung genugsamer Bürgschaft zugleich eine erkleckliche Habschaft schon in Handen, und inskünftig noch zu erwarten oder zu ererben, oder aber eine solche Profession und Handwerk erlernet haben, wovon sie ihre Nahrung füglich und ohne anderer Schaden suchen zu können fähig sind. Es soll

11. keineswegs erlaubt seyn, die Hofriethen in mehrere Wohnungen ohne unsern ausdrücklichen Consens und Einwilligung zu vertheilen, oder mehrere Wohnungen dahinein zu bauen, mithin die Güter mit mehreren Einwohnern zu beschweren."

Dieses Verbot ist schon wesentlich abgeschwächt, die Übernahme durch einen Einzigen wird nicht mehr so energisch betont. In Ziff. 4 wird sowohl die Gutsübernahme durch einen oder zwei, die notwendigerweise zur gänzlichen Verschuldung und zum wirtschaftlichen Ruin des Übernehmers führen muß, wie die übermäßige Aufteilung des Gutes in solch kleine Teile, daß sie keinem der Kinder ein Auskommen bieten können, verworfen. Als Ideal schwebt dem Bischof Christof eine Besitzgröße vor, die dem Wirtschafter genug zum Leben liefert; diese soll dadurch erreicht werden, daß das Gut, das wegen zu großen Umfangs von einem allein nicht bewirtschaftet werden kann, unter die Kinder geteilt werden soll und zwar so, daß jedes Kind auch mit den nötigen Betriebsmitteln ausgestattet wird, die ihm eine selbständige Wirtschaftsführung ermöglichen. Umgekehrt soll bei der geringen Größe eines Gutes die Teilung unter sämtliche Kinder nicht gestattet werden. Der Bischof will also nicht generell Geschlossenheit oder Freiteilbarkeit für das bäuerliche Gut festsetzen, sondern in jedem einzelnen Fall durch die Rentkammer entscheiden lassen, ob geteilte oder ungeteilte Übergabe von Vorteil ist. Durch die Maßregel in Ziffer 9 soll ein Teil der Kinder zur Entlastung der väterlichen Wirtschaft dem Handwerk zugeführt werden, durch die in Ziff. 11 soll der Mehrung der Einzelwirtschaften gesteuert werden.

Diese Theorien wären recht schön, wenn sie auch praktisch durchführbar wären. Daß der Vollzug dieser Befehle den fürstbischöflichen Beamten nicht gelingen wollte, sehen wir aus der Verordnung vom 5. Dez. 1726. Es soll zwar auch jetzt noch gestattet sein, „daß die Güter mit gnädigster Spezialerlaubnis, wo sie also stark sind, daß sie mehrere Mannsnahrung zu ertragen fähig, verteilet werden können." Doch werden mit Rücksicht auf neuerliche Berichte, „daß sogar die einzeln und kleinsten Stücklein verteilet werden", den Beamten die über

die Zerstücklung der Güter erlassenen Verordnungen unter Androhung einer Strafe von 12 Thlr. im Falle ihrer Nichtbeachtung ins Gedächtnis gerufen.

Die letzte Verordnung, daß „die herrschaftlichen Zins- und Lehengüter unzertrennt erhalten werden sollen“, datiert vom 23. Mai 1733. Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Ehegatten unter sich solche Rechtsgeschäfte abschließen, durch welche die Zinsgüter und Lehen zerstückelt werden müssen. Die Beamten sollen daher darüber wachen, daß „keine Dismembrir- oder Zerstücklung einiger Zins-, lehen- oder gültbarer Güter zugelassen, sondern im Gegenteil auf alle Weg und Weis zu deren ehebevor beschehenen Zerteilung desto mehrer Consolidirung getrachtet werden solle.“

Von 1733 ab verstummen die Klagen über die weitgehende Zersplitterung der Lehengüter, Verbote gegen die fortwährende Aufteilung werden nicht mehr erlassen.

Erst nach dem Übergang des Hochstifts Würzburg an das Kurfürstentum Bayern 1803 tauchen wieder einige Verordnungen auf, die sich mit den Lehengütern beschäftigen. Merkwürdig! In diesen Verordnungen wird die Teilung der Lehengüter als ein zu förderndes Mittel zur Erhöhung der Landeskultur und zur Vermehrung der Bevölkerung empfohlen.

Nach der Verordnung vom 19. Februar 1803 scheinen die Lehenbücher zu den vielen Einträgen, die durch die fortwährende Teilung veranlaßt waren, nicht mehr ausgereicht zu haben. Deshalb ordnet das kurfürstliche Generalkommissariat die Anlegung von Supplementbänden zu den alten Lehenbüchern an, „in Erwägung, daß die Lehensverteilungen als Mittel, die Kultur des Landes zu erhöhen, und die Bevölkerung zu vermehren, nicht erschweret, sondern befördert werden müssen, die fehlerhafte Anlage der meisten älteren Lehenbücher die Anwendung dieses Mittels zu hindern scheinet.“

Auch in der Verordnung vom 15. Januar 1805 wird die Aufteilung der Lehengüter als Mittel, die Kultur des Landes zu erhöhen, gutgeheißen.

In den beiden Verordnungen vom Anfang des vorigen Jahrhunderts hat sich also ein derartiger Umschwung in den wirtschaftlichen Anschauungen vollzogen, daß nunmehr die uneingeschränkteste Freiteilbarkeit proklamiert wird. Unverkennbar ist hier der Einfluß der aufklärenden Ideen des beginnenden 19. Jahrhunderts. Die jung aufstrebende Landwirtschaftswissenschaft wollte die völlige Freiheit des Grundeigentums im Interesse einer intensiveren Wirtschaftsweise, die physiokratische Lehre forderte die Mobilisierung des Grund und Bodens aus populationistischen Tendenzen.

4.

Eheliches Güterrecht und Erbrecht der fränkischen Landgerichtsordnung von 1618.

Rechtsquelle für das im Grabfeld vor 1900 geltende Recht ist die Landgerichtsordnung des Herzogtums Franken von 1618. Trotzdem unter dem Einfluß der Grundherrschaft die bäuerliche Erbfolge nicht nur im Grabfeld allein, sondern in ganz Franken sehr verschieden geregelt war, wird auch heute noch das Würzburger Landrecht für das Bestehen der Naturalteilung und die durch diese hervorgerufene Parzellierung in Franken verantwortlich gemacht. Auf einen eigentümlichen Zwiespalt, der zeigt, wie die Fürstbischöfe selbst das Gesetzesrecht ausgeschaltet wissen wollten, sei hier hingewiesen: als Gesetzgeber lassen die Fürstbischöfe von Würzburg die Naturalteilung zu, als Grundherrn suchen sie, wenn auch ohne Erfolg, die fortwährende Teilung des Grund und Bodens durch scharfe Verbote zu verhüten.

Es ist notwendig, kurz auf die Entstehungsgeschichte der Landgerichtsordnung einzugehen.

Die Bischöfe von Würzburg als Herzöge von Franken wurden im 11. Jahrh. mit der Gerichtsbarkeit in Franken belehnt. Die Rechtssprechung lag in den Händen des kaiserlichen Landgerichts zu Würzburg. Als Landrichter fungierte zuerst der Bischof selbst, später ein Mitglied des Domkapitels. Als Beisitzer waren außerdem 12 Angehörige des Adelsstandes beigezogen. Es wurde nicht nach geschriebenem Recht geurteilt, die Rechtsgrundlage bildeten vielmehr die herkömmlichen Landesgebräuche und Gewohnheiten, deren Kenntnis sich traditionell forterbte.

Mit der Rezeption des römischen Rechtes vollzog sich ein Umschwung in der Rechtsprechung zum Nachteil des heimischen Rechtes. Obwohl nach der Prozeßordnung die Landsbräuche vor dem geschriebenen römischen Recht den Vorrang haben sollten, bildete sich doch unter dem Einfluß der nach römischem Recht geschulten Juristen ein erhebliches Übergewicht des fremden Rechtes heraus. Die Mißstände einer solchen, auf verschobener Basis beruhenden Rechtssprechung wurden bei der Bevölkerung in dem Maße fühlbar, daß Fürstbischof Konrad von Thüringen 1536 sich auf einen Bericht des Landrichters Sieber hin veranlaßt sah, die bestehenden Landsbräuche durch den Rat Lorenz Fries sammeln und sichten zu lassen. Diese Sammlung wurde indes mehrfach unterbrochen, erst 1618 gelangte das verarbeitete Material als Landgerichtsordnung von Franken unter Fürstbischof Johann Gottfried zur Publikation.

Die Landgerichtsordnung besteht aus 3 Teilen. Ihr 3. Teil ent-

hält „vornehmlich das Landrecht und übliche Gewohnheiten gedachten Stifts und Herzogtums, auch wo dasselbige mit den gemeinen geschriebenen Rechten einschlägt oder von denselbigen abweicht."

1. Eheliches Güterrecht.

Die Landgerichtsordnung kennt im wesentlichen 2 Formen des ehelichen Güterrechts:

a) die Errungenschafts- und Gewerbsgemeinschaft,

b) die allgemeine Gütergemeinschaft.

Die Errungenschaftsgemeinschaft tritt ein bei kinderlosen Ehen und geht auf Trennung des Vermögens der Ehegatten und Vereinheitlichung des beiderseitigen Erwerbs. Die Gewerbsgemeinschaft findet Anwendung auf Personen, welche aus dem Betrieb eines Gewerbes ihren Unterhalt beziehen; im übrigen decken sich deren Grundsätze mit denen der Errungenschaftsgemeinschaft.

Die allgemeine Gütergemeinschaft fand in der überwiegenden Mehrzahl der Ehen Anwendung, sodaß sie in Franken nahezu als bisher herrschender Güterstand bezeichnet werden kann. Sie tritt ein:

α) bei Condonation

β) bei Einkindschaftung

γ) wenn Kinder aus der Ehe hervorgehen.

Im übrigen war es den Ehegatten freigestellt, durch Vertrag ihren Güterstand nach Belieben zu regeln. Wichtig war die Bestimmung, daß nach dem Tod des einen Ehegatten der überlebende Teil die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortsetzen konnte. Die Konsequenz des Rechtes ging jedoch andererseits soweit, daß die Ehe wieder auf den Güterstand der Errungenschafts- bzw. der Gewerbsgemeinschaft zurückgeführt wurde, sobald die Voraussetzungen der allgemeinen Gütergemeinschaft weggefallen waren.

2. Erbrecht.

Das fränkische Landrecht hat das Prinzip der völligen Gleichstellung der Erbenden in fahrenden wie in liegenden Gütern. Vom Erbrecht der Kinder heißt es in tit. 72 § 2: „Wenn sich nun zutraget, daß Vater oder Mutter ohne Geschäfts Todes verfielen, und leibliche Kinder, Söhne und Töchter hinter ihnen im Leben verließen, so erben solche Kinder alle väterlichen und mütterlichen Güter, liegend und fahrend, ganz und gar nichts ausgenommen, zu gleichen Teilen mit einander und schließen aus alle des Verstorbenen in der Seiten- oder aufsteigenden Linie lebendige Freunde." Schon während des Bestehens der Ehe sollte das Recht der Kinder auf den künftigen Erbteil möglichst wenig geschmälert werden. Diesem Zweck diente das Institut der Grundteilung, wonach die Eltern den Kindern

$^2/_3$ ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens als Pflichtteil (legitima) zu reichen haben. Dieser Pflichtteil ist jedoch grundverschieden von dem des römischen Rechtes. Tit. 29 § 1: „Obwohlen nach Besag der geschriebenen kaiserlichen Rechte die legitima, so den Kindern von der Eltern Gütern gebühret, nach Anzahl derselben Kinder das Dritt- oder Halbtheil gerechnet wird, so ist und hält man doch nach dem Landrecht und Gebrauch unseres Herzogtums zu Franken für aller Kinder, deren seyen gleich viel oder wenig, legitima und Pflichtteil zwey Drittheil, die man sonsten gemeiniglich Zweitheil nennet, aller vätterlicher und mütterlicher Haab und Güter."

Die Eltern können jederzeit den Kindern die Grundteilung anbieten, die Landgerichtsordnung zählt jedoch 12 Fälle auf, in denen die Eltern von den Kindern gezwungen werden können, die Grundteilung vorzunehmen. Danach ist die Pflicht der Eltern zur Grundteilung gegeben:

1. bei Verrückung des Witwenstuhles, d. i. wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet;

2. bei Verunehrung des Witwenstandes;

3. wenn die Eltern zum Nachteil der Kinder vor der Abteilung über ihr Dritteil verfügen;

4. wenn die Eltern ihre Güter schlecht bewirtschaften oder sie verschleudern;

5. wenn der überlebende Ehegatte ohne Einwilligung seiner Kinder fremde Personen durch Adoption, Einkindschaft oder sonstige Rechtsgeschäfte als künftige Miterben in die Familie bringt;

6. wenn die Eltern sich mit den unabgeteilten Gütern in ein Spital oder sonstwohin einkaufen, oder mit jemanden einen Leibrentenvertrag abschließen;

7. wenn die Eltern behufs Auswanderung ihre liegenden Güter zum Nachteil der Kinder verkaufen;

8. wenn das elterliche Vermögen infolge ehelicher Zwistigkeiten mehr und mehr in Verfall kommt;

9. wenn die Eltern geschieden sind;

10. wenn die Eltern ein Kind bevorzugen, indem sie ihm liegende Güter weit unter dem Preis verkaufen;

11. wenn die Eltern wegen eines schweren Verbrechens mit Geld bestraft wurden;

12. wenn sie endlich ihre Kinder in Not und Krankheit nicht unterstützen.

Das Institut der Grundteilung ist wesentlich auf bäuerliche Verhältnisse zugeschnitten. Man kann es gleichsam als antizipierte Erbauseinandersetzung betrachten, der einzige Unterschied besteht darin, daß

bei der Grundteilung auch die noch lebenden Eltern berücksichtigt werden müssen. Das den Eltern bei der Grundteilung verbleibende Drittel des Vermögens, über das sie frei verfügen können, charakterisiert sich wirtschaftlich als Auszug. Die Grundteilung war ein alter Landsbrauch, was die Landgerichtsordnung bestätigt, da sie von dem Pflichtteil, der den Kindern bei der Grundteilung gereicht werden muß, spricht (Tit. 28 § 1): „Dieweil in den Erbsachen, als die vornähmlich an unser Landgericht gehören, der Kinder und Eltern legitimae vielfältige Meldung geschiehet, desgleichen in folgenden Materien, da von den Einkindschaften und Heirathen gehandelt, derselben auch vielmals gedacht wird, aber unsers Herzogtums zu Franken alten Gebrauch und Landrechten nach in solcher legitima viele specialia, so sich mit Verordnung der gemeinen geschriebenen Rechte nicht vergleichen, gefunden werden, hat sich in alle Weege gebühren wollen, dessen alles dieses Orts nothwendige Ausführung zu thun.“

Hieraus geht deutlich hervor, daß das Prinzip der Gleichstellung der Kinder im Würzburger Landrecht, das in der Grundteilung zum Ausdruck kam, nicht auf den Einfluß des römischen Rechtes zurückzuführen ist, sondern als ein alter Landsbrauch des Herzogtums Franken in der Landgerichtsordnung Aufnahme fand.

5.

Die jetzt bestehende Übung der Naturalteilung im Grabfeld.

I.

Wir haben schon erwähnt, daß heute nicht ausschließlich die Sitte der Naturalteilung im Grabfeld besteht, sondern daneben auch ungeteilte Gutsübergabe vorkommt, und die Gründe hierfür erörtert.[1]) In 28 Gemeinden, die in der Ebene liegen, erhält jedes der Kinder seinen Anteil an Grundstücken in natura, in den auf den Haßbergen gelegenen 5 Gemeinden Schwanhausen, Serrfeld, Sternberg, Sulzdorf, Zimmerau wird einem einzigen der Kinder der ganze Grundbesitz unter der Verpflichtung, seine Geschwister in Geld abzufinden, übergeben. Was die bäuerliche Erbfolge in den angrenzenden Bezirken anlangt, so herrscht im Bezirk Ebern, der an die Gemeinden Sulzdorf, Serrfeld anstößt, die ungeteilte Übergabe vor, während in den übrigen angrenzenden Bezirken Hofheim, Münnerstadt, Neustadt, Mellrichstadt, im anliegenden Gebiet des Herzogtums Sachsen-Meiningen naturaliter geteilt wird.

Die Naturalteilung wird in den 28 Gemeinden des Grabfeldes

[1]) Oben S. 9.

im wesentlichen ganz gleich gehandhabt. Sie findet seltener beim Tode der Eltern, zumeist noch zu deren Lebzeiten statt. Der Zeitpunkt der Übergabe ist verschieden, manchmal wird sie vorgenommen, wenn das jüngste Kind heiratet, in der Regel, wenn die Eltern nicht mehr imstande sind, wegen hohen Alters ihre Wirtschaft selbst zu führen. Die zur Teilung kommende Masse umfaßt den gegenwärtigen Bestand des Grundvermögens. Oft ist das vorhandene Grundvermögen schon dadurch gemindert, daß ein Kind bei seiner Verheiratung einen entsprechenden Teil von Grundstücken als sogen. Mitgabe erhalten hat. Die Größe der Mitgabe richtet sich naturgemäß nach dem vorhandenen Grundbesitz und nach der Zahl der Kinder.

Bei der Teilung selbst ist grundsätzlich zwischen der Übergabe des Hauses mit Wirtschaftsgebäuden (Hofriet) einerseits und der Übergabe der Grundstücke andererseits zu unterscheiden. Diese Bestandteile des unbeweglichen Vermögens werden in eigenen Verträgen getrennt behandelt. In den seltensten Fällen wird auch das Haus bei Teilung der Grundstücke in die Masse geworfen, sodaß der, dem das Haus zufällt, gar keine oder doch erheblich weniger Grundstücke erhält.

1. Was zunächst die Übergabe des Hauses betrifft, so steht nicht fest, welches der Kinder das Haus erhält. Die Eltern wählen gerne mit Rücksicht darauf, daß sie noch geraume Zeit mit dem Kinde zusammen im nämlichen Hause wohnen müssen, ein Kind aus, mit dem sie gut auskommen; vielfach bleibt das jüngste Kind im Haus, da die älteren Geschwister schon in andere Haushaltungen eingeheiratet haben. Kommen die Kinder mit den Eltern nicht überein, wer das Haus übernehmen soll, so wird es unter die Kinder verlost.

Das Haus wird dem Übernehmer zu einem niedrigeren Wert als dem Verkehrswert angeschlagen; auf diese Weise soll er dafür, daß die Eltern und vielleicht noch unverheiratete Geschwister bei ihm wohnen, entschädigt werden. In manchen Gemeinden wird ihm eine gewisse Summe (ungefähr 1000—1500 Mk.) für das Wohnrecht der Eltern und Geschwister zugute gerechnet. Der Übernehmer muß seinen Geschwistern ihre Anteile am Haus in Geld hinauszahlen; die Schuld wird gewöhnlich in 3 unverzinsliche Jahresfristen zerlegt. Sind Schulden der Eltern in mäßiger Höhe vorhanden, so werden sie bei der Teilung auf das Haus gewälzt, sofern dieses sie zu tragen vermag.

2. Die Grundstücke werden gleichmäßig unter die Kinder geteilt. Der vorhandene Gesamtgrundbesitz wird auf soviel Zettel (sog. Loszettel[1]) verteilt, als Kinder vorhanden sind. Diese Zettel werden dann

[1]) Seit wann die Loszettel in ihrer jetzigen Gestalt bei der Teilung der Grundstücke im Grabfeld angewendet werden, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. In den Polizeiprotokollen auf dem Rathaus zu Königshofen läßt sich die Einrichtung

unter die Kinder verlost. Die Loszettel werden entweder von den Beteiligten selbst, oder wenn diese sich über die Verteilung nicht einigen können, von den verpflichteten Taxatoren gefertigt und zwar in folgender Weise: Die Loszettel werden nach der ungefähren Form des Grundsteuerkatasters angelegt. Die Grundstücke werden nun so auf die einzelnen Zettel ausgeschieden, daß zuerst die guten Äcker einer jeden Flur[1]) nach Lage, Fläche und Wert möglichst gleichmäßig verteilt werden, ebenso dann die Äcker minderer Qualität und so fort, bis keine Äcker mehr vorhanden sind. Da im allgemeinen der zu verteilende Grundbesitz aus einer großen Anzahl von Plannummern besteht (67 Plannummern treffen im Grabfeld durchschnittlich auf die einzelne, Landwirtschaft treibende Haushaltung), so ist man auch bei einer größeren Anzahl von Kindern in der Regel nicht gezwungen, bei der Ausscheidung der Grundstücke auf die Loszettel die einzelne Plannummer wieder teilen zu müssen, sodaß es einer Neuvermessung durch den Geometer bedarf. Es kommt dies heute auch nur in den seltensten Fällen vor. Was jetzt die Leute von einer solchen weiteren Aufteilung des Grund und Bodens abhält, sind zwei Gründe: in erster Linie ist man zur Einsicht gekommen, daß eine fortwährende Teilung der Grundstücke ein be-

---

der Loszettel bis 1797 zurückverfolgen. Die Landgerichtsordnung von 1618 enthält keinerlei Bestimmungen über Art und Weise der Grundstücksverteilung. Dagegen ist im Code Napoléon, der 1812 im Großherzogtum Franken seiner entschiedenen Vorzüge wegen (partage forcé!), wie es in einer Bekanntmachung vom 16. September 1812 heißt, eingeführt werden sollte, ausführlich in Art. 831—835 festgesetzt, wie es mit der Fertigung der Lose gehalten werden soll. Diese Vorschriften entsprechen im großen und ganzen der heutigen Übung.

Nach Art. 831 soll die Erbschaftsmasse in soviel gleiche Lose geteilt werden, als teilende Erben vorhanden sind.

832. Dans la formation et composition des lots, on doit éviter, autant que possible, de morceler les héritages et de diviser les exploitations; et il convient de faire entrer dans chaque lot, s'il se peut, la même quantité de meubles, d' immeubles, de droits ou de créances de même nature et valeur.

833. L'inegalité des lots en nature se compense par un retour, soit en rente, soit en argent.

834. Les lots sont faits par l'un des cohéritiers, s'ils peuvent convenir entre eux sur le choix, et si celui qu'ils avaient choisi accepte la commission: dans le cas contraire, les lots sont faits par un expert que le juge commissaire désigne.

Ils sont ensuite tirés au sort.

835. Avant de procéder au tirage des lots, chaque copartageant est admis à proposer ses réclamations contre leur formation.

[1]) Nachdem im Grabfeld noch die Dreifelderwirtschaft mit tatsächlichem Flurzwang besteht, ist man genötigt, die Verteilung der Äcker flurweise vorzunehmen; würde man einem Kind seinen Anteil an Grundstücken nur in einer einzigen Flur geben, so wäre ihm die Bebauung seiner Felder bedeutend erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht.

deutender wirtschaftlicher und finanzieller Verlust ist, in 2. Linie scheut man aber auch vor den nicht unerheblichen Kosten der Neuvermessung durch den Geometer zurück. Daß Teilungen von Grundstücken, die mehrere Plannummern umfassen und darum ohne jegliche Kosten wieder auseinander gerissen werden können, vorgenommen werden, ist namentlich bei einer größeren Zahl von Kindern gebräuchlich. Doch läßt sich allgemein konstatieren, daß bei der Verteilung des Grundbesitzes auf die einzelnen Loszettel danach getrachtet wird, die Grundstücke möglichst zusammen zu halten und nicht unnötig auseinander zu reißen.

Die Endsummen der Fläche und des Wertes der Grundstücke sollen auf allen Loszetteln gleich sein. Etwaige Ungleichheiten werden meist durch Vertauschung der Grundstücke auf den Loszetteln ausgeglichen, nach der Verlosung werden noch etwa bestehende Wertsdifferenzen in Geld berichtigt.

Die Einschätzung der Grundstücke auf den Loszetteln erfolgt in verschiedener Weise: teils wird die Steuerverhältniszahl als Grundlage genommen, teils der Durchschnittspreis, der auf den letzten Güterstrichen für Äcker derselben Lage erzielt wurde. Manchmal werden die Grundstücke bedeutend unter ihrem Wert eingesetzt, um an den Kosten der notariellen Verlautbarung einzusparen.

Die Fertigung der Loszettel nimmt geraume Zeit in Anspruch, man sucht mit peinlichster Genauigkeit die Grundstücksanteile gleich zu machen. Haben die Taxatoren die Loszettel angefertigt, so werden die Zettel an die Beteiligten zur Einsicht und Anerkennung gegeben; etwaige Änderungen können dann noch vorgenommen werden. Sind die Kinder darüber einig, daß ein jeder Loszettel gleichwertig sei, so wird zur Verlosung geschritten. Wer zuerst ziehen darf, ist verschieden geregelt. Vielfach kommt das jüngste Kind zuerst zum Zug, dann das nächst älteste usw., in manchen Orten ist es Brauch, daß erst wieder gelost wird, in welcher Reihenfolge die Kinder zum Zug kommen sollen.

Grundsätzlich ist für jedes Kind ein Loszettel bestimmt, also auch für dasjenige Kind, das nicht im Orte selbst Landwirtschaft betreibt, ein Handwerk erlernt hat, studiert hat oder auswärts sonstwie untergekommen ist. Kinder, die im Orte selbst ein Gewerbe treiben, behalten meist ihren Grundstücksanteil zur Selbstbewirtschaftung. Auswärts versorgte Kinder lassen gewöhnlich ihre Grundstücke verstreichen. In diesem Falle erfolgt nicht eine Zuschreibung der Grundstücksanteile auf die Kinder; die Eltern selbst lassen vielmehr, um die Kosten der notariellen Verbriefung und rentamtlichen Umschreibung zu sparen, die Grundstücke verstreichen und antworten dann den Kindern den Erlös aus. Durch die Versteigerung wird natürlich ein höherer Preis erzielt, als wenn eines der im Orte bleibenden Geschwister den Loszettel eines

der auswärtigen Geschwister übernimmt. Sind die zu Hause bleibenden Geschwister dazu imstande, so übernehmen sie die Grundstücksanteile ihrer Geschwister, die anderwärts untergekommen sind, zu einem Preise, der nicht sehr viel dem Verkehrswert nachsteht; andernfalls streichen sie bei der Grundstücksversteigerung ihrer Geschwister das eine oder andere Grundstück zur Vergrößerung ihres Besitztums.

3. Bei der Teilung behalten sich die Eltern für ihren Lebensunterhalt den sog. Auszug zurück. Der Auszug besteht immer aus dem Wohnrecht im Hause, außerdem noch entweder aus Äckern oder Naturalreichnissen, die sämtliche Kinder geben müssen. Können es jedoch die Eltern irgendwie einrichten, so behalten sie sich Geld zurück; schon früh trachten sie danach, sich ein Sümmchen für das Alter zusammenzubringen. Geld macht die Eltern relativ am unabhängigsten von den Kindern.

Der Auszug in Äckern ist am häufigsten, nachdem in der Einzelwirtschaft in der Regel mehr Grundvermögen vorhanden ist als Geld. Er wird gewöhnlich etwas reichlich bemessen. Die alten Leute sagen: „Es ist besser, die Kinder kommen mit einer Bitte zu den Eltern als umgekehrt.“ Die Auszugsäcker werden erst, nachdem die Loszettel ausgelost sind, von den Eltern aus den Grundstücksanteilen der Kinder ausgewählt, sie werden jedoch den Kindern zugeschrieben. Der Übernehmer des Hauses muß gewöhnlich die Auszugsäcker bebauen, als Entschädigung bekommt er einen Teil der geernteten Früchte oder auch z. B. das Stroh vom Getreide.

Ein Leibgedingsvertrag wird gewöhnlich dann geschlossen, wenn der Grundbesitz nicht besonders groß ist. So kommen viele Leibgedingsverträge in Aubstadt vor, wo es in der Mehrzahl kleinere Bauern gibt. In Orten mit besserer Besitzverteilung wird das Leibgeding seltener gereicht. Das Leibgeding ist die Art des Auszugs, die die Eltern ganz der Gnade der Kinder ausliefert. Es sei hier ein Leibgeding, wie es in Aubstadt gereicht wird, angeführt:

„Übergeber erhält auf Lebenszeit von Martini laufenden Jahres an beginnend und mit den jährlichen Leistungen im voraus lieferbar nachstehende Leibgedingsreichnisse:

a) alljährlich: 450 kg Korn, 250 kg Weizen, 300 kg Gerste, 25 kg Erbsen oder Linsen, ein farbiges leinenes Hemd, 180 Hühnereier, 12 kg Butter, 180 Stück Handkäse, ein Schwein mit 1 Ztr. Fleischgewicht, 300 kg Kartoffel, den 3. Teil des Obstertrages, 3 Mk. bar zur Anschaffung von Strümpfen, an Ostern, Pfingsten und Weihnachten, sowie Kirchweih den nötigen Rahm und Käse zum Kuchenbacken.

b) wöchentlich: 6 Liter guter Milch.

Dieses Leibgeding wird auf jährlich 240 Mk. veranschlagt, ist

kostenfrei in die Wohnung des Abtreters zu bringen und ist von den Erwerbern zu je einem Sechstel zu leisten."

II.

Der Vollständigkeit halber sei auch die in 5 Gemeinden Schwanhausen, Serrfeld, Sternberg, Sulzdorf, Zimmerau bestehende Sitte der ungeteilten Übergabe kurz skizziert.

In den Orten Schwanhausen, Serrfeld, Sulzdorf ist diese Sitte ausnahmslos in Übung, in Sternberg und Zimmerau wird dagegen nicht immer das Gut von einem Einzigen übernommen, sondern dann geteilt, wenn mehrere Geschwister im Orte bleiben. Zweifellos trägt zu dieser nicht strikten Durchführung der ungeteilten Übergabe der Umstand bei, daß Sternberg und Zimmerau dem naturalteilenden Bezirke des Grabfelds näher gelegen sind. Die ungeteilte Übergabe bildet aber auch hier die Regel und so ist die Zuteilung der beiden Orte zu dieser Gruppe gerechtfertigt.

Die Übergabe des Gutes wird meist noch bei Lebzeiten der Eltern durch einen Übergabevertrag geregelt. Zeitpunkt der Übergabe ist dann gegeben, wenn die Kinder herangewachsen oder die Eltern nicht mehr leistungsfähig genug zur Bewirtschaftung des Gutes sind. Welches der Kinder das Gut erhält, ist gleichgiltig, man hält sich weder an das Majorat noch an das Minorat. Wer der Geeignetste ist, wird Gutsnachfolger, mag es nun ein Sohn oder eine Tochter sein. Der Auszug der Eltern ist wie im übrigen Teil des Grabfeldes geregelt.

Den wichtigsten Punkt, wir möchten sagen den wunden Punkt, bildet bei der Gutsübernahme durch eines der Geschwister der Übernahmepreis. Wird das Gut zum Ertragswert oder zum Verkehrswert übernommen? In dieser Hinsicht wurde uns in den 5 Gemeinden von einem mäßigen Preise berichtet, zu dem das Gut übernommen wurde. In Serrfeld wurden zum Teil die Grundstücke nach der Steuerverhältniszahl, das Haus nach der Brandversicherungssumme eingeschätzt. In Zimmerau richtet man sich bei der Bewertung der Grundstücke auch nach den Preisen der letzten Güterstriche, indem man bei der Übernahme nur die Hälfte dieser Preise für die Grundstücke ansetzt. Im allgemeinen kann man sagen, daß der Übernahmepreis des Gutes sich mehr dem Ertragswert als dem Verkehrswert zuneigt. Ein direkter Voraus wird nicht gewährt. In der Schätzung des Gutes zum ungefähren Ertragswert liegt vielmehr die Begünstigung des Übernehmers. Die Abfindung der Geschwister besteht bei Vorhandensein von barer Münze in Geld; andernfalls wird die Hinauszahlungssumme vom Übernehmer durch Schuldaufnahme aufgebracht. In

Schwanhausen lassen sich die Geschwister vom Übernehmer gewöhnlich einen Schuldschein ausstellen, seltener wird hypothekarische Sicherheit gewährt, in dem gutsituierten Serrfeld besteht die Abfindung der Geschwister zumeist in klingender Münze.

Die Geschwister des Übernehmers heiraten entweder im Orte selbst oder auswärts in einen bäuerlichen Haushalt ein, oder erlernen ein Handwerk oder arbeiten endlich auch als Dienstboten im Betriebe des Übernehmers mit.

Die ungeteilte Übergabe wird nicht streng durchgeführt. So kommt es vor, daß das Gut bei entsprechender Größe in 2 Teile geteilt wird. Ist es stark mit Schulden belastet, so wird es unter die Kinder geteilt.

II. Abschnitt.

Die Wirkungen der Naturalteilung im Grabfeld.

1.

Besitzverteilung.

Die Art der Grundbesitzverteilung ist für die wirtschaftliche und politische Entwickelung eines Landes von einschneidender Bedeutung. Zweifellos übt die Art der Erbfolge in unbewegliches Gut einen besonderen und nachhaltigen Einfluß auf die Verteilung des Grund und Bodens aus und zwar besitzerhaltend, wenn die Übernahme des Gutes durch Einen erfolgt, besitzverkleinernd, wenn der Grundbesitz bei der Vermögensauseinandersetzung unter Mehrere geteilt wird. In Gegenden, wo Naturalteilung herrscht, wird also die Besitzeinheit kleiner sein als in Gegenden mit ungeteilter Übergabe.

Um über die tatsächliche Verteilung ein Bild zu erhalten, suchten wir eine statistische Unterlage zu gewinnen.

Die Statistik mußte naturnotwendig eine Besitzstatistik, nicht eine Betriebsstatistik werden. Sie erstreckt sich nur auf den rein bäuerlichen Besitz; demgemäß mußte der Parzellenbesitz, der lediglich aus Gartenland und dergl. besteht, Gemeinde-, Stiftungs-, Fideikommißbesitz, welch letztere 3 Besitzgruppen nie in den Erbgang kommen, ausgeschieden werden. Die Aufstellung der Statistik erfolgte mit Hilfe der rentamtlichen Grundsteuerhebregister. In diesen Registern ist der Grundbesitz derjenigen, die ein Haus besitzen, unter der betreffenden Hausnummer vorgetragen, während die Grundbesitzer ohne Haus eine sog. Besitznummer für ihren Grundbesitz haben. Die Zusammenstellung der Besitzgröße des einzelnen Grundbesitzers wurde dadurch sehr kompliziert, daß es in allen Steuergemeinden eine große Anzahl von Forensen gab, d. h. solcher Grundbesitzer, die eine Anzahl von Grundstücken in der Gemeinde, in der sie selbst nicht wohnen, haben.

Wenn in der letzten Rubrik eine Betriebsstatistik, für deren Auf-

stellung das amtliche Material keinen Anhalt bietet, angefügt ist, so beruht dies auf folgender Überlegung: Man darf mit Sicherheit annehmen, daß jedes Haus, das im Grundsteuerheber mit Grundbesitz vorgetragen ist, einen Betrieb umfaßt, daß sich also jeweils in einer Gemeinde die Fläche der Grundbesitzer ohne Haus (Besitznummern) in die Betriebe der Grundbesitzer mit Haus einreihen muß. Gewöhnlich gehören die Besitznummern unverheirateten Geschwistern, die nach der Teilung noch im Elternhaus oder bei verheirateten Geschwister sind, aber auch Ehegatten, die z. B. nicht in allgemeiner Gütergemeinschaft leben; all diese Besitzgrößen sind rechtlich getrennt, erscheinen aber wirtschaftlich als ein Ganzes vereinigt mit dem Betrieb dessen, der diese Grundstücke mit den seinigen zusammen bewirtschaftet. Berücksichtigt man nun bei der Berechnung der Durchschnittsbetriebsgröße die gleiche Fläche wie bei der Durchschnittsbesitzgröße, bringt aber die Grundbesitzer mit Besitznummern von der Gesamtzahl der Grundbesitzer in Abzug und teilt mit dieser Zahl durch die ursprüngliche Fläche, so wird man annähernd die Größe eines Durchschnittsbetriebes erhalten. Beispiel: Der gesamte bäuerliche Grundbesitz in Alsleben beträgt 1054,944 ha, die sich auf 123 Besitzer verteilen. Durchschnittsbesitzgröße: 8,577 ha. Die 123 Grundbesitzer zerfallen in 102 Grundbesitzer mit Haus und 21 ohne Haus (Besitznummern). Teilt man mit 102 durch 1054,944, so ergibt sich die Durchschnittsbetriebsgröße von 10,343 ha.

Zum Vergleich sind auch die 5 Gemeinden mit ungeteilter Übergabe in der Statistik berücksichtigt; die ganze Struktur der Besitzverteilung in Sternberg und Zimmerau, in denen nur zum größeren Teil das Gut von einem Einzigen übernommen wird, weist auf die ungeteilte Übergabe hin. Vgl. Tabelle Seite 32 ff.

Wir sehen, daß die Besitzgrößen im Grabfeld unter dem Einfluß der Naturalteilung sich hauptsächlich in den Grenzen zwischen 1 und 20 ha bewegen, daß namentlich der Schwerpunkt der Besitzeinheiten unter 10 ha liegt. Auf den ersten Blick wäre man versucht zu glauben, daß die Verteilung des Grund und Bodens eine ungünstige ist. Doch dem ist nicht so. Diese Besitzverteilung ist eben in den besonderen Verhältnissen begründet, die die Naturalteilung schafft. Die Besitzgrößen wechseln fortwährend, es gibt da kein Stillstehen, wie dies bei der Sitte der ungeteilten Übergabe der Fall ist.

Wenn die Eltern nicht mehr imstande sind, ihr Gut zu bewirtschaften, so teilen sie es gleichmäßig unter ihre Kinder, jedes Kind, gleich ob Sohn oder Tochter, erhält einen Loszettel. Dieser Grundbesitz auf den einzelnen Loszetteln erscheint rechtlich wieder als Besitzeinheit. Die Kinder müssen nun, wenn sie anders nicht im Handwerk oder sonst wie untergekommen sind, wieder anfangen, ein Besitztum aufzubauen,

das ihnen ausreichenden Lebensunterhalt gewährt. Bei dem rein agrarischen Charakter des Grabfeldes ist es erklärlich, daß bei der Heirat beide Teile, wenn sie aus dem nämlichen Orte oder aus der nahen Nachbargemeinde stammen, fast ausschließlich Grundvermögen mit in die Ehe bringen. So kommt nun wieder ein Gut zustande, das dem jungen Ehepaare vorläufig zu leben gibt. Durch Streichen von Grundstücken, durch Hinzukommen der Auszugsäcker beim Tode der Eltern usw. wächst das Gut allmählich an, daß es auch die zahlreicher gewordene Familie zu ernähren vermag. Die so vollendete, in ihrer Entwickelung fertige Besitzgröße wird etwa 20—30 Jahre unter den größeren Gütern erscheinen, dann wird sie wieder in so viel Teile, als Kinder vorhanden sind, zerlegt. Ein ewiger Kreislauf!

Diesen Entwickelungsgang der einzelnen Besitzgröße läßt die Statistik erkennen. Es ist nun ganz natürlich, daß die Zahl der Besitzeinheiten zwischen 1—5 ha so groß ist; denn immer wird die Zahl der einzelnen Grundstücksanteile, die die Kinder bei der Teilung erhalten, größer sein als die der fertigen Güter. So erscheint also in der Statistik der Grundbesitz der Kinder, die abgeteilt und noch nicht oder erst kurz verheiratet sind, in den ersten Reihen der Tabelle. Treibt eines der Kinder im Orte ein Gewerbe, so veräußert es seinen Grundstücksanteil nicht, sondern bewirtschaftet ihn selbst. Daraus erklärt sich die große Zahl der Gewerbetreibenden mit kleinem Grundbesitz. Haben die Ehegatten nicht allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, so ist deren Grundbesitz rechtlich getrennt, wenn er auch wirtschaftlich von einem Betrieb umfaßt wird. Soviel im allgemeinen.

Die Größe des Durchschnitts-Grundbesitzes hängt in den einzelnen Orten von den besonderen Verhältnissen ab. Je fruchtbarer und wertvoller der Boden ist, je mehr Gewerbe oder sonstigen Verdienst es gibt, je dichter die Bevölkerung ist, desto kleiner wird die Besitzeinheit sein. So ist es in Saal und Aubstadt der fruchtbare Boden, aber auch die dichte Bevölkerung, in Königshofen das zahlreiche Gewerbe, was Einfluß auf die Besitzgröße hat. Der Durchschnittsbesitz ist in Gemeinden, deren Bewohner den Grund und Boden ganz in Händen haben, wie z. B. in Althausen, Großeibstadt, Herbstadt, Merkershausen, größer als da, wo umfangreiche Rittergüter den wertvollsten Bestandteil der Markung absorbiert haben, wie z. B. in Höchheim, Irmelshausen, Waltershausen.

In neuerer Zeit ist man bäuerlicherseits mit Erfolg bestrebt, gemeinschaftlich den Kauf von großen Gütern zu bewerkstelligen.

Im Jahre 1892 wurden 133 ha von dem freiherrlich von Feilitzsch'schen Gut in Waltershausen losgelöst; es bildete sich zur Erwerbung dieses Grundbesitzes eine Genossenschaft mit unbeschränkter

Zu Seite 30: Besitzverteilung.

A. Die Gemeinden mit Naturalteilung.

Zahl der Grundbesitzer mit

Gemeinde	0—2 ha	2—3 ha	3—4 ha	4—5 ha	5—6 ha	6—7 ha	7—8 ha	8—9 ha	9—10 ha	10—11 ha	11—12 ha
Alsleben . . .	5 (1)*	9 (2)	7 (4)	14 (4)	8	14 (2)	11 (1)	8	7 (1)	9	4
Althausen . .	1	4	3 (2)	5 (1)	5 (2)	4 (2)	4	4	8	1	7 (1)
Aub	6 (3)	3 (2)	6 (3)	2 (1)	—	2 (1)	4 (1)	—	2	1	3
Aubstadt . . .	21 (4)	30 (8)	26 (6)	24 (4)	16 (5)	15 (2)	10 (1)	5	3	7	5
Breitensee . .	5 (2)	4 (1)	—	4	6 (1)	2	4	3	5 (1)	5	4
Eyershausen .	13 (3)	14 (6)	8 (2)	5 (1)	6 (3)	13 (1)	7 (1)	6	3	4	3
Gabolshausen .	6 (3)	2	4	2	9 (2)	6 (2)	1	3 (1)	1	3	5
Gollmuthausen .	7 (1)	16 (3)	16 (4)	5 (3)	6 (3)	3 (1)	4 (1)	3	1	4	2
Großbardorf .	7 (3)	10 (2)	8	18 (6)	20 (6)	13 (1)	11	6	13	8	7
Großeibstadt .	7 (6)	14 (2)	8 (5)	8 (1)	13 (3)	6 (2)	9	8 (1)	4 (1)	10	3
Herbstadt . .	2 (1)	2	7 (2)	6 (2)	11	7 (1)	10 (4)	10	6	7	4
Höchheim . .	13 (4)	10 (4)	10 (2)	5 (1)	6 (1)	7	6	2	4	—	—
Ipthausen . .	1	1 (1)	2	4	3	3	4	4	4	3	—
Irmelshausen .	16 (5)	10 (3)	13 (5)	4 (1)	6 (3)	5 (2)	8 (1)	2	1	1	1
Kleinbardorf .	2 (1)	5 (1)	3 (2)	5 (1)	4 (2)	2 (1)	2	3	2	1	3
Kleineibstadt .	10	12 (3)	10 (2)	11 (1)	9 (2)	8	5	6	4	3	2
Königshofen .	19 (14	12 (10)	13 (8)	17 (6)	11 (5)	14 (2)	14 (6)	5 (2)	13	7 (1)	4
Leinach . . .	9 (3)	2	4 (2)	3	4 (1)	1 (1)	4	—	2	—	—
Merkershausen .	2	5 (2)	4 (2)	7 (2)	5 (1)	5 (1)	4	2	3	8	10
Obereßfeld . .	6 (1)	5	3 (1)	6	1 (1)	3 (1)	6	7	6	5	2
Ottelmannshausen	4	1	2	4	1	1	—	2	1	1	1
Rothausen . .	5 (2)	6 (1)	5 (1)	1 (1)	5	5	9	7	4	6	3
Saal . . .	26 (6)	24 (4)	18 (4)	21 (6)	22 (3)	23 (2)	21	9	5	9	4

Sulzfeld . . .	14 (3)	17 (5)	10 (3)	10 (3)	18 (3)	8	11	5	5	6	2
Trappstadt . .	11 (2)	16 (6)	10 (3)	13 (3)	16 (1)	13 (1)	6	6	2	3	2
Untereßfeld . .	6 (1)	16 (3)	12 (2)	5 (2)	7 (1)	5	7	8	6	2	5
Waltershausen .	11 (1)	9 (2)	10 (3)	6 (3)	12 (1)	4	1	6	2	2	2
Wülfershausen .	16 (3)	21 (6)	26 (4)	29 (3)	29 (4)	12	8	9	4	5	2
	251 (73)	280 (77)	248 (72)	244 (56)	259 (54)	204 (26)	191 (16)	139 (4)	121 (3)	121 (1)	90 (1)

B. Die Gemeinden mit ungeteilter Übergabe.

Schwanhausen .	3	1	2 (1)	—	—	—	1	1 (1)	—	2	—
Serrfeld . . .	—	—	2 (1)	2 (2)	—	—	2	1	1	—	—
Sternberg . .	2	2 (2)	1 (1)	4 (1)	2 (1)	3 (1)	—	3	—	1	2
Sulzdorf . . .	5 (3)	7 (4)	3	4 (2)	6 (4)	1	1	3 (1)	4	—	4
Zimmerau . .	4 (3)	2 (1)	1	1	1 (1)	1 (1)	1	2 (1)	2	2	1
	14 (6)	12 (7)	9 (3)	11 (5)	9 (6)	5 (2)	5	10 (3)	7	5	7

* Die eingeklammerten Zahlen bedeuten, wieviel von den Grundbesitzern Gewerbetreibende sind.

Fortsetzung siehe nächste Seite.

Zu Seite 30: Fortsetzung.

A. Die Gemeinden mit Naturalteilung.

Zahl der Grundbesitzer mit

Gemeinde	12—13 ha	13—14 ha	14—15 ha	15—16 ha	16—17 ha	17—18 ha	18—19 ha	19—20 ha	20—21 ha	21—26 ha	über 26 ha	Im ganzen	Durchschnitts-besitzgröße ha	Durchschnitts-betriebsgröße ha
Alsleben . . .	6	2	7	3	3	—	—	—	3	2	1 (33,617 ha)	123 (15)	8,577	10,313
Althausen . .	5	2	3	3	1	—	1	—	2	—	3 (30,738 ha)	66 (8)	10,128	11,329
Aub	5	—	4	—	2	1	—	1	—	—	2 (31,625 ha)	44 (11)	8,679	9,504
Aubstadt . . .	—	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—	166 (30)	4,93	5,925
Breitensee . .	1	1	1	—	—	—	—	1	—	1 (24,891 ha)	—	47 (5)	7,834	8,981
Eyershausen .	3	2	2	2	1	—	1	2	—	—	2 (27,978 ha)	97 (17)	6,988	8,153
Gabolshausen .	5	2	1	—	2	—	3	1	—	—	—	56 (8)	8,396	10
Gollmuthausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 (29,786 ha)	68 (16)	5,013	6,198
Großbardorf .	9	4	2	1	—	—	1	1	—	—	—	139 (18)	7,166	8,148
Großeibstadt .	2	1	3	3	1	6	—	1	—	2 (23,866 ha)	—	109 (21)	7,797	8,584
Herbstadt . .	6	9	1	2	3	1	1	1	3	—	1 (32,535 ha)	100 (10)	9,381	11,037
Höchheim . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	64 (12)	4,697	5,892
Ipthausen . .	3	1	—	—	2	—	1	2	—	—	1 (33,534 ha)	39 (1)	9,56	10,967
Irmelshausen .	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	70 (20)	4,69	5,736
Kleinbardorf .	3	2	2	1	1	1	—	—	—	—	—	42 (8)	7,782	9,56
Kleineibstadt .	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	83 (8)	5,56	6,231
Königshofen .	—	3	1	4	—	—	1	1	—	1	2 (28,849 ha)	142 (54)	6,629	7,233
Leinach . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31 (7)	4,565	5,054
Merkershausen .	5	5	1	3	3	—	1	1	—	—	—	74 (8)	9,144	10,573

Obereßfeld . .	2	—	1	1	1	—	—	—	—	1 (24,095 ha)	—	56 (4)	7,49	9,128
Ottelmannshausen	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	21	6,669	7,002
Rothausen . .	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	58 (5)	6,848	7,914
Saal	3	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	189 (25)	5,539	6,087
Sulzfeld . . .	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	108 (17)	5,409	6,149
Trappstadt . .	—	1	—	—	1	—	1	—	3	1	1 (28,121 ha)	106 (16)	6,101	6,88
Untereßfeld . .	4	3	2	—	—	—	—	—	—	1 (21,995 ha)	—	89 (9)	6,652	9,109
Waltershausen .	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69 (10)	5,39	6,304
Wülfershausen .	2	4	1	—	—	2	—	1	—	—	1 (28,307 ha)	172 (20)	5,53	6,843
	70	49	35	27	24	14	12	14	11	9	15	2428 (383)	6,898	8,032

B. Die Gemeinden mit ungeteilter Übergabe.

Schwanhausen .	1	—	2	2	1	—	—	—	—	—	—	16 (2)	8,686	9,927
Serrfeld . . .	1	3	—	—	—	5	—	—	—	6	1 (33,809 ha)	24 (3)	14,916	15,564
Sternberg . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 (6)	6,26	6,572
Sulzdorf . . .	3	3	5	4	1	2	2	1	2	2 (24,54 ha)	—	63 (14)	9,937	10,267
Zimmerau . .	1	2	1	—	1	2	—	—	—	—	1 (26,43 ha)	26 (7)	9,062	9,817
	7	8	8	6	3	9	2	1	2	8	2	150 (32)	9,772	10,429

Haftung von 39 Mitgliedern. Der Kaufpreis betrug 115000 Mk. Ein Teil der Grundstücke wurde zunächst im Wege des Verstriches an die Mitglieder abgegeben, jeder einzelne konnte dabei nach seinen Kräften Grundstücke erwerben. Die übrigen Grundstücke wurden teils an Mitglieder und Nichtmitglieder verpachtet, teils in gemeinschaftlicher Regie bewirtschaftet. Schon im Jahre 1903 war das auf Annuitäten aufgenommene Kapital zurückgezahlt, es konnte die Schlußverteilung vorgenommen werden. Das gut organisierte Unternehmen wurde glatt ohne irgend welche Störung durchgeführt, jeder Genosse kam pünktlich seinen Zahlungsverbindlichkeiten nach, ohne sich im geringsten verschulden zu müssen. Der allgemeine Wohlstand der Gemeinde hob sich durch diesen Grunderwerb ganz bedeutend.

Ein ähnliches Unternehmen bildete sich 1897 in Kleinbardorf, als das dortige Rittergut zum Verkaufe kam. Nahm in Waltershausen die größere Anzahl der dortigen Landwirte an dem Grunderwerb teil, so beschränkte sich hier die Zahl der Beteiligten anfangs auf 15, später auf 7. Der Kaufpreis des 125 ha großen Gutes belief sich auf 145000 Mk. und wurde durch Aufnahme einer Annuitätenschuld aufgebracht, für deren Rückzahlung die Beteiligten sich solidarisch mit ihrem Gesamtvermögen verpflichteten. Der vorhandene Grundbesitz wurde mit Ausnahme des Waldes zu 27 ha an die Mitglieder der Gesellschaft sofort zur Bewirtschaftung übertragen, nicht aber auch zugleich zugeschrieben, sodaß die Besitzmehrung in der obigen Tabelle nicht zum Ausdruck kommt. Der auf den Einzelnen treffende Anteil am Grundbesitz beträgt z. Zt. 14 ha, die jährlich vom Jedem zu zahlende Quote ungefähr 1000 Mk. Die weitere Entwickelung des Unternehmens nimmt auch hier einen sehr befriedigenden Fortgang.

In Waltershausen sowohl wie in Kleinbardorf wollten die Bauern, die an dem Grunderwerb beteiligt waren, verhindern, daß das Gut wieder durch einen Einzigen übernommen und so ihnen der größte und wertvollste Teil der Felder entzogen würde. Diese bedeutenden Grunderwerbungen sind ein erfreuliches Zeichen bäuerlichen Unternehmungsgeistes.

Fassen wir das Ergebnis der Statistik zusammen, so zeigt sich die Besitzverteilung im Grabfeld unter dem Einfluß der Naturalteilung als eine gesunde, wenn auch Besitz- und Betriebseinheit im Durchschnitt hinter der im Bezirke der ungeteilten Uebergabe zurückbleibt. Das Weniger an Fläche wird durch die höhere Fruchtbarkeit aufgewogen. Neben kleinen Anwesen sind auch Bauerngüter mittlerer Größe in stattlicher Zahl vorhanden. Der Bauer hängt auch hier mit Liebe an seiner Scholle, an der er stets einen Rückhalt findet.

2.

Parzellierung.

Der häufigste Vorwurf, der der Naturalteilung gemacht wird, ist der, daß sie eine große Zersplitterung des Grund und Bodens hervorrufe. Diesem Vorwurf ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. War schon bei der Gemengelage der Grundstücke ursprünglich die Einzelparzelle nicht besonders groß (Tagwerk, Morgen), so wurde durch die Naturalteilung die weitere Verkleinerung des Grundstücks noch begünstigt. Jedes Kind erhält bei der Uebergabe gleichen Anteil am Grundvermögen; das Verlangen nach möglichster Gleichstellung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht bringt es mit sich, daß namentlich bessere Grundstücke in größerem Maße aufgeteilt werden. Die Grundstücke werden heute bei einer etwaigen Teilung meist der Länge nach gespalten, um sich einen vorhandenen Zufahrtsweg zu erhalten; Teilungen der Breite nach kommen äußerst selten vor.

Die Parzellierung scheint schon in früher Zeit, insbesonders an Orten, wo der Fürstbischof von Würzburg, Klöster, Stiftungen Grundherrn waren, die die fortwährende Zersplitterung des Grund und Bodens nicht verhüten konnten, ziemlich weit gediehen zu sein; die seit der Befreiung des Bauernstandes von den grundherrlichen Fesseln allgemein zugelassene Freiteilbarkeit hat die Parzellierung im Grabfeld nicht in erheblichem Maße gesteigert.

Das Grundsteuerkataster wurde im Jahre 1855 für Unterfranken fertig gestellt, die nachstehende Tabelle weist die Plannummerzahl auf, wie sie 1855 festgesetzt wurde.

In der Tabelle ist alles Material verarbeitet, was sich in den amtlichen Büchern in dieser Hinsicht fand. Das Bild läßt ersehen, daß die Parzellierung im Grabfeld einen beträchtlichen Umfang hat. Die Tabelle zeigt nicht, wieviel Fläche und Plannummern die Waldungen, Wege, Häuser, Hausgärten ausmachen. Es fällt dies namentlich bei den Waldungen sehr schwer ins Gewicht, da sie meist nur wenige Plannummern bei einer großen Fläche besitzen. Andererseits würde der Wegfall der Plannummern der Häuser, Hausgärten, Wege das Bild etwas günstiger gestalten. Eine amtliche Zusammenstellung über die Zu- und Abnahme der Parzellen im Laufe der Zeit existiert nicht. Nun ist klar, daß da, wo Naturalteilung besteht, die Zahl der Grundstücke, sei es infolge Teilung oder Zusammenlegung von Grundstücken, fortwährend wechselt. Würde das Prinzip der Naturalteilung im Grabfeld konsequent bis auf das Äußerste durchgeführt, so müßte die Zahl der Plannummern ständig steigen, es müßte ein Zeitpunkt kommen, wo

Zu Seite 37: Parzellierung.

A. Die Gemeinden mit Naturalteilung.

Gemeinde	Plannummern	Gesamtfläche ha	Von der Gesamtfläche beträgt die Waldfläche ha	Durchschnittsgröße der einzelnen Plannummer ar	Durchschnittsbonität	Auf die Haushaltung treffen Plannummern
Alsleben . .	12668	1453,07	168	11,5	8,8	97
Althausen . .	5290	1218	141,11	23,2	7,6	84
Aub	3703	514,91	77	13,9	6,5	74
Aubstadt . . .	10715	1193,25	227,27	11,1	11,8	55
Breitensee . .	3128	495,66	38,78	15,8	7,6	60
Eyershausen .	7516	1125,38	667,85	14,9	7,7	71
Gabolshausen .	4522	551	5,81	12,2	9,4	81
Gollmuthausen .	4099	613,1	256,6	14,9	7,4	51
Großbardorf .	16267	1655,29	267,22	10,2	7,5	104
Großeibstadt .	7832	1081,63	158,44	13,8	9,6	74
Herbstadt . .	6685	1017,85	165	15,2	7,8	70
Höchheim . .	3654	516,16	47,34	14,1	10,8	50
Ipthausen . .	3132	445,77	—	14,2	12,7	83
Irmelshausen .	3644	786,9	135,6	21,6	11,4	42
Kleinbardorf .	3291	480,37	39,48	14,6	9,1	63
Kleineibstadt .	5715	582,32	53,06	10,2	9,5	76
Königshofen .	8043	1477,4	187	18,4	11,9	45
Leinach . . .	1612	181,42	93,36	11,3	6,7	39
Merkershausen .	5449	891,2	63,2	16,4	9,6	62
Obereßfeld . .	3312	661,18	150,5	19,9	8	61
Ottelmannshausen	3014	557,49	30	18,5	12,7	100
Rothausen . .	5645	607,89	155,32	10,8	8,5	97
Saal	14484	1556,3	380,65	10,7	9,2	63
Sulzfeld . . .	6170	1586,79	595,95	25,7	6,6	51
Trappstadt . .	7167	1128,67	80,53	15,7	7,2	58
Untereßfeld . .	4372	696,73	107,76	15,9	9,3	64
Waltershausen .	3100	600,76	144,4	19,4	9	36
Wülfershausen .	12802	1349,41	347,69	10,5	9,9	75
	177031	25025,9	4784,92	15,2	9,1	67

B. Die Gemeinden mit ungeteilter Übergabe.

Gemeinde	Plannummern	Gesamtfläche ha	Von der Gesamtfläche beträgt die Waldfläche ha	Durchschnittsgröße der einzelnen Plannummer ar	Durchschnittsbonität	Auf die Haushaltung treffen Plannummern
Schwanhausen .	396	437,39	236,5	110,5	6	17
Serrfeld . . .	814	431,02	100,21	52,9	7,5	26
Sternberg . .	1288	375,32	118,75	29,1	7,2	32
Sulzdorf . . .	3895	1303,75	470	33,5	7,2	44
Zimmerau . .	1049	425,79	117	40,6	7,2	33
	7442	2973,27	1042,46	53,3	7	30

man an der Grenze des Möglichen angelangt sein würde. Wir haben jedoch gesehen, daß man heute im Grabfeld den Grund und Boden nicht wie eine Sache betrachtet, die in beliebig viele Teile zerlegt werden kann.[1] Abgesehen davon, daß jede weitere Teilung einem wirtschaftlichen Verlust gleichkommt, ist ihr durch die nicht unerheblichen Kosten der Vermessung durch den Geometer, der notariellen Verbriefung in vielen Fällen ein Ziel gesetzt. Daher kommen Teilungen der einzelnen Plannummern heute kaum mehr vor, der Bauer trachtet vielmehr danach, einerseits tunlichst bei der Gutsübergabe jede Teilung von Grundstücken zu vermeiden, andererseits durch Zukauf der angrenzenden Grundstücke, durch Umtausch möglichst große Grundstücke zu erhalten. So kommt es, daß in vielen Fällen die einzelne Plannummer des Grundsteuerkatasters nicht mit der wirklichen Grundstücksgröße gleichbedeutend ist. In manchen Orten wurde uns von dem Obmann der Feldgeschworenen mitgeteilt, daß es nicht selten Grundstücke gäbe, die 8—10 Plannummern umfaßten. Die Parzellierung ist also Dank eines vernünftig geregelten Erbmodus und wirtschaftlicher Einsicht im Abnehmen.

Um nun doch ein genaues und richtiges Bild von der jetzigen Zerstückelung des Grund und Bodens zu gewinnen, haben wir die Parzellierung in der Gemeinde Merkershausen näher untersucht. Merkershausen weist keine besonderen Verhältnisse auf, hat rein agrarischen Charakter. Der Grund und Boden ist ganz in Händen der dort ansässigen Bauern, Naturalteilung bestand schon in der grundherrlichen Zeit. Der Boden ist in der Hauptsache eben und von guter Ertragsfähigkeit. Die Statistik wurde mit Hilfe eines Grundbuchs aufgestellt, das die Feldgeschworenen in Merkershausen für ihren eigenen Gebrauch führen. In diesem Buche sind auf der linken Seite die Plannummern in fortlaufender Reihenfolge aufgeführt, auf der rechten Seite stehen die Besitzer derselben verzeichnet. Umfaßt ein Grundstück mehrere Plannummern, so kommt dies auf der rechten Seite dadurch zum Ausdruck, daß hier mehrmals derselbe Besitzer nacheinander erscheint. Danach konnte festgestellt werden, wieviel Plannummern bei einer Neuvermessung wegfallen würden, und wie groß in Wirklichkeit die Zahl der Grundstücke ist.

Die Merkershäuser Markung umfaßt 891,2 ha, welche in 5449 Plannummern zerfallen. Im einzelnen treffen auf

das Dorf (Häuser, Hausgärten)	Plannummern	170;	Fläche:	7,203 ha
die Wege	„	47;	„	17,321 ha
den Wald	„	5;	„	63,2 ha
die Äcker	„	4028;	„	718,15 ha

[1]) Siehe oben S. 24.

die Wiesen Plannummern: 1118; Fläche: 83,096 ha
das Krautland " 81; " 2,23 ha
Die Durchschnittsgröße der einzelnen Plannummer beträgt bei Wald 12,64 ha, bei Äckern 0,178 ha, bei Wiesen 0,074 ha, bei Krautland 0,028 ha. Sehen wir nun, wieviel Plannummern entbehrlich sein würden und wie groß in Wirklichkeit das einzelne landwirtschaftlich genutzte Grundstück ist.

	Zahl der wegfallenden Plannummern	%	Wirkliche Zahl der Grundstücke	Wirkliche Durchschnittsgröße ar
Äcker	1076	26,7	2952	24,3
Wiesen	332	29,7	786	10,6
Krautland . . .	20	24,7	61	3,7

Die wirkliche Durchschnittsgröße eines Ackers beträgt also fast 1¼ Morgen, die einer Wiese über ½ Morgen. Es ist bemerkenswert, daß gerade bei den Äckern in der Nähe des Dorfes die meisten Plannummern wegfallen würden, während an der Peripherie der Markung eine Plannummer so ziemlich gleichbedeutend mit einem Grundstück ist. Der Grund dieser Erscheinung wird wohl hauptsächlich der sein, daß in der Nähe des Dorfes die fruchtbarsten Äcker sind, die deshalb und auch wegen der geringen Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden die begehrtesten sind. Große Parzellierung weisen abgesehen von den kleinen Gärten, dem sog. Krautland, die Wiesen auf, die kleinste Wiesenparzelle ist 19 Dezimalen = 0,0065 ha groß. Immerhin können die Wiesen, deren Fläche ja auch im Vergleich zu der der Äcker bedeutend geringer ist, eine größere Parzellierung ertragen, nachdem für die Bestellung und Bearbeitung Zufahrtswege nicht gerade so notwendig sind wie bei den Äckern.

Das obige Beispiel zeigt, daß die heutige Parzellierung noch nicht an der Grenze des Möglichen angelangt ist, daß man sich vielmehr auf dem Weg zur Besserung befindet.

Als Mittel, der Parzellierung wirksam zu begegnen, hat man oft die Einführung eines Parzellenminimums vorgeschlagen. Bei der Festsetzung der Minimalparzelle soll ein Unterschied gemacht werden zwischen Acker, Wiese und Wald. Wären die Vorbedingungen für die Einführung gegeben, so wäre es zweckmäßig, im Grabfeld als Minimalgrenze, unter welche nicht herabgegangen werden darf, für Äcker 20 ar = 1 Morgen, für Wiesen 10 ar = ½ Morgen festzusetzen. Die Einführung dieses Parzellenminimums würde jedoch an dem Umstand

scheitern, daß in einer großen Anzahl von Gemeinden, wie z. B. Aubstadt, Großbardorf, Rothausen Äcker und Wiesen im Durchschnitt diese Größe nicht erreichen.

Sind durch die Naturalteilung die Grundstücke auf eine zu geringe Größe gebracht worden, so kann nur durch eine Flurbereinigung geholfen werden. Wenn auch eine Zusammenlegung der zerstreut liegenden Grundstücke zu größeren Komplexen im Grabfeld nicht möglich ist, so ist doch eine Vereinigung, die die Parzellenzahl erheblich mindert, den Grundstücken eine regelmäßige Form gibt und eine Zugänglichkeit zum Grundstück ermöglicht, von großem Vorteil. Im Bezirk Königshofen ist in Königshofen selbst 1 Flurbereinigung durchgeführt, in Großbardorf 1 in Ausführung begriffen, in Königshofen und Großeibstadt je 1 beantragt.

Die durchgeführte Flurbereinigung in Königshofen wurde am 14. Juli 1887, ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten des Flurbereinigungsgesetzes beantragt und im Herbst 1893 auszuführen begonnen. Die Unternehmung bezweckte durch tunlichste Zusammenlegung der in der Vereinigungsfläche zerstreut und wegelos durcheinander gelegenen Ackerfeldgrundstücke der Beteiligten wirtschaftlich günstig gestaltete Komplexe zu bilden, diese mit den erforderlichen Zu- und Abfahrtsgelegenheiten zu versehen, die bisher nicht geordneten Wasserläufe zu regeln, wie überhaupt alle Mißstände der Gemengelage und des mit solcher verbundenen Flurzwanges zu beseitigen und auf diese Weise eine bessere Benützung von Grund und Boden herbeizuführen.[1])

Wie alle Neuerungen, so ist auch dieses Projekt anfangs in Königshofen auf heftigen Widerstand gestoßen und wenn nicht bei der Tagfahrt der Art. 21 des Flurbereinigungsgesetzes, wonach die, welche bei der Tagfahrt weder in Person erscheinen noch durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, als der Inangriffnahme der Flurbereinigung zustimmend erachtet werden, zur Seite gestanden wäre, so würde die nötige Majorität nie zustande gekommen sein. Von 219 Beteiligten stimmten 165 für, 49 gegen die Durchführung des Unternehmens. Die Flurbereinigung wurde im Jahre 1896 vollendet, die aus der Vereinigung erwachsenen Vorteile sind im Ganzen auf 51000 Mk. veranschlagt.

Wie die Flurbereinigung die Minderung der Parzellenzahl bewirkte, zeigen folgende Zahlen: Die Vereinigung erstreckte sich auf eine Fläche von 185 ha bei einer Anzahl von 1050 Parzellen, die 219 Beteiligten gehörten. Die Durchschnittsgröße der Einzelparzelle betrug somit vor der Flurbereinigung 0,176 ha oder rund $^1/_2$ Tagwerk. Durch die

---

[1]) Endentscheid der k. Flurbereinigungskommission v. 9. Juli 1898.

Flurbereinigung verringerte sich die Parzellenzahl auf 550; die Flächengröße der einzelnen Parzelle erhöhte sich demgemäß auf 0,337 ha oder rund 1 Tagwerk. Der Erfolg der Flurbereinigung in dieser Beziehung ist sehr beachtenswert, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Möglichkeit der Zusammenlegung durch die große Verschiedenheit der Bodenlagen erheblich eingeschränkt wurde. Einer größeren Zusammenlegung steht immer die Naturalteilung entgegen, die eben eine allzu erhebliche Grundstücksgröße nicht brauchen kann. Während der 10 Jahre, seitdem die Flurbereinigung in Königshofen durchgeführt ist, hat sich nach Angabe des Obmanns der Feldgeschworenen in ihrem Bestande noch nichts geändert. Es besteht also die Aussicht, daß die schöne Anlage, deren große Vorteile nunmehr allerseits anerkannt werden, in ihrem ursprünglichen Zustand auch fernerhin erhalten wird, und daß nicht, wie bei der Naturalteilung zu befürchten ist, durch fortwährende Teilung der Grundstücke auf ein unwirtschaftlich kleines Maß der erzielte Gewinn wieder wesentlich beeinträchtigt wird.

In den Gemeinden des Bezirkes, in denen die Sitte der Naturalteilung besteht, würde eine Flurbereinigung durchweg von großem Nutzen sein. Der Grund, warum so wenig Gemeinden Teile ihrer Markung zur Bereinigung bei der k. Flurbereinigungskommission angemeldet haben, ist, wie uns versichert wurde, darin zu suchen, daß es einmal lange Zeit dauert, bis überhaupt das beantragte Unternehmen in Angriff genommen werden kann, daß es aber auch hie und da an Leuten fehlt, die durch entsprechende Aufklärung und Vorbereitung der Verhandlungen das Zustandekommen des Projekts ermöglichen.

3.

Güterverkehr und Bodenpreise.

Wo Naturalteilung besteht, ist ein reger Güterverkehr die natürliche Folge. Hier läßt ein Kind, das nicht das landwirtschaftliche Gewerbe betreibt, seinen Anteil an Grundstücken verstreichen, dort sucht dasjenige der Kinder, das mit seinem Anteil weiter wirtschaften will, seinen ererbten Grundbesitz durch Zukauf von Grundstücken wieder zu vergrößern. So gibt es immer Angebot und Nachfrage.

Man darf annehmen, daß fast in allen naturalteilenden Gemeinden des Bezirkes Königshofen alljährlich ein Güterstrich stattfindet; in den größeren Gemeinden Alsleben, Aubstadt, Königshofen, Saal, Wülfershausen sind 3—4 Güterstriche in einem Jahr keine Seltenheit. Die Güterstriche werden in der Gemeindestube vom Notar abgehalten. Es ist üblich, daß vor dem eigentlichen Verstrich durch den Notar ein

sog. Probestrich stattfindet, der auf Veranlassung der Versteigerer hin in einer Wirtschaft von Bürgermeister oder Gemeindeschreiber abgehalten wird. Die bei diesem Probestrich gemachten Angebote verbinden den Einzelnen in keiner Weise, auch beim eigentlichen Verstrich bei seinem Angebot zu bleiben: auf den Probestrichen will man sich vornehmlich darüber orientieren, wo die Grundstücke liegen, ev. welche Preise für die Grundstücke auf dem Hauptverstrich erzielt werden. Die Grundstücke werden auf 3 unverzinsliche Zielfristen, jeweils zahlbar an Martini, gekauft. In neuerer Zeit ist es üblich geworden, den Kaufpreis in 6 Fristen zu zerlegen; die 3 ersten Fristen sind unverzinslich, die 3 letzten verzinslich. Dadurch, daß man so die einzelnen jährlichen Ratenzahlungen kleiner machte, haben die Bodenpreise wieder etwas angezogen. Es müssen alle günstigen Momente zusammentreffen, soll aus den Bruttoerträgnissen des Grundstücks während dreier Jahre die ganze Kaufschuld beglichen werden können. Der Fall, daß wie beim Ankauf des Schloßgutes in Kleineibstadt durch die dortigen Landwirte der Kaufpreis der Grundstücke fast ganz aus der Ernte des ersten Jahres bestritten werden konnte, kommt nicht so häufig vor. Bei Abzahlung des Kaufschillings in 6 Raten ist es wohl nicht allzu schwierig, die Summe in 6 Jahren herauszuwirtschaften.

Die Höhe der Bodenpreise wird durch verschiedene Momente bestimmt. Die Preisbildung erfolgt nicht auf der Grundlage der jeweiligen Reinerträgnisse des Grund und Bodens, sie wird wesentlich durch Angebot und Nachfrage beeinflußt. Bei der Wertschätzung eines Grundstücks geht man nicht von dessen Ertragswert aus, von dem man sich allerdings auch keine richtige und exakte Vorstellung machen kann; man sagt sich vielmehr: in diesem Teil der Flur ist die Dezimale Feld beim letzten Güterstrich so und so hoch gekommen, danach richtet man dann sein Angebot.

Strich- und Kauflustige gibt es in großer Anzahl. Der Einzelne wird um so mehr auf den Grunderwerb angewiesen sein, je mehr für ihn das Bedürfnis besteht, seinen Betrieb zu erweitern. Nehmen wir folgenden Fall an: Die Eltern teilen ihr Gut in der Größe von 12 ha unter ihre 4 Kinder, die alle Landwirtschaft betreiben; auf ein Kind trifft also eine Besitzgröße von 3 ha. Jedem dieser Kinder bringt der Ehegatte ein gleich großes Besitztum an Grundstücken in bäuerlichen Kreisen wird darauf gesehen, daß namentlich die Frau mindestens ebensoviel einbringt in die Ehe mit, sodaß nun der landwirtschaftliche Betrieb der beiden Ehegatten 6 ha umfaßt. Soll der Lebensunterhalt allein aus dem Grundbesitz bestritten werden, so reichen diese 6 ha nicht aus. Der Bauer ist gezwungen, wenigstens noch 3 ha hinzuzukaufen. So wäre es im Normalfall. Ist aber ein Ehegatte von aus-

wärts und bringt statt Grundvermögen bares Geld mit, so muß erst recht der Betrieb durch Zukauf von Grundstücken erweitert werden.

Der Nachfrage nach Grundstücken wird durch Veräußerung von Losanteilen, von ganzen Anwesen, die durch Tod, Wegzug des Besitzers feil werden, endlich von Gütern im Zwangswege genügt.

Außer Angebot und Nachfrage wirken noch andere Faktoren preisbestimmend auf den Verkehrswert ein. Äcker in der Nähe des Dorfes erzielen höhere Preise als gleich fruchtbare, die an der Peripherie der Markung gelegen sind. Wir haben schon gelegentlich der Untersuchung der Parzellierung in Merkershausen konstatiert, daß nach den dem Dorfe nahe gelegenen Äckern eine erhöhte Nachfrage besteht.[1]) Die Kauflust und Kaufkraft der Leute wird um so größer sein, je weniger sie mit Fristen aus vorhergehenden Strichen belastet sind.

Zu abnormen Preisbildungen kommt es, wenn jeder der beiden angrenzenden Grundstücksbesitzer das inmitte liegende Grundstück für sich streichen will. Es ist im allgemeinen zu begrüßen, wenn der einzelne Grundbesitzer sein Grundstück durch Zukauf des anstoßenden auf eine wirtschaftlichere Größe bringen will; allein in manchen Fällen kann der dadurch erzielte Gewinn nicht den unrentablen Kauf des angrenzenden Grundstücks, dessen angelegter Wert zum Ertragswert in gar keinem Verhältnis steht, aufwiegen. Nicht selten ist die Existenz dessen, der sich bei der Versteigerung zu unsinnigen Geboten hinreißen läßt, in höchstem Grade gefährdet.

Die Höhe der Bodenpreise im Grabfeld unterliegt in zeitlicher wie in örtlicher Beziehung großen Schwankungen. In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts waren die Bodenpreise etwas gedrückt, jetzt ziehen sie allgemein wieder an. Orte, deren Bevölkerung im Verhältnis zum verfügbaren Boden zu stark ist, zeichnen sich durch hohe Bodenpreise aus. So war die Gemeinde Saal von jeher ob ihrer hohen Bodenpreise bekannt und berüchtigt. Es mag dies von dem Umstand herrühren, daß anfangs und Mitte des vorigen Jahrhunderts das dort zahlreich vertretene Gewerbe (namentlich Leineweberei) durch die in den Städten aufblühende Industrie verdrängt wurde, was zur Folge hatte, daß in der späteren Zeit die starke Bevölkerung ausschließlich auf den Grundbesitz angewiesen war. Obwohl die Bevölkerung von 1036 Einwohnern um das Jahr 1830 auf 929 um das Jahr 1903 zurückging, ist doch noch die Bevölkerung im Verhältnis zur verfügbaren Fläche zu dicht. Die Gemeinde Aubstadt macht in neuerer Zeit Saal inbezug auf hohe Bodenpreise den Rang streitig.

Bei unseren Erhebungen haben wir, da eine statistische Erfassung

---

[1]) Oben S. 40.

der Bodenpreise wegen der vielen Momente, die auf die Preisbildung einwirken, kaum möglich ist, in den einzelnen Gemeinden nach den Preisen guter, mittlerer und schlechter Grundstücke gefragt. Als Durchschnittspreis kann man für gute Äcker 1800—3000 Mk., für mittlere 1000—1800 Mk., für schlechte 0—1000 Mk. pro ha festsetzen, die Wiesen sind durchweg teuerer als die Äcker. In der nachfolgenden Tabelle sind auszugsweise die Ergebnisse der in den letzten Monaten in verschiedenen Gemeinden stattgefundenen Güterstriche zusammengestellt. Es wäre interessant, bei den Grundstücken der Tabelle dem erzielten Preis den Ertragswert gegenüberzustellen. Man könnte daran denken, die Steuerverhältniszahl des Grundsteuerkatasters zu verwerten; das Ergebnis würde jedoch ganz unbrauchbar sein, nachdem die Katasterbonität der Einzelgrundstücke nicht mehr mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimmt. Wir haben daher auf eine solche Gegenüberstellung verzichtet. Nachdem es bei den Bodenpreisen in der Richtung nach unten überhaupt keine Grenze gibt, haben wir in der Hauptsache die Maximal-Preise für Äcker und Wiesen festgestellt. Bei Aubstadt ist die Anführung mehrerer Grundstückspreise von Interesse. Vgl. Tabelle S. 46.

Bei den Maximalpreisen für Wiesen in Aubstadt und Saal kann man wohl schwerlich von einem rentablen Anlagewert sprechen. Für den Preis (7903 M.), der in Aubstadt für einen ha Wiesen von der Art der Plannummer 5007 bezahlt werden muß, könnte man in Zimmerau z. B. ein ganzes Gütchen kaufen. Freilich, je kleiner die Einzelparzelle ist, desto eher findet sie Absatz, desto höher wird ihr Preis sein, desto mehr wird aber auch der Einzelne geneigt sein, sie im Preis zu überschätzen. Man wird mit Schlußfolgerungen aus der Höhe der Grundstückspreise sehr vorsichtig zu Werke gehen müssen, da in keiner Weise ersichtlich ist, welche Faktoren bei dem Einzelnen für den Grundstückserwerb maßgebend waren.

Im allgemeinen kann man sagen, daß in den dichter bevölkerten Gemeinden die Bodenpreise höher sind, als in den Gemeinden, in denen das Verhältnis zwischen verfügbarem Land und der vorhandenen Zahl der Grundbesitzer ein ausgeglichenes ist.

4.

Verschuldung.

Es ist leicht anzusehen, daß unter dem Einfluß der Naturalteilung der Schwerpunkt in der Verschuldung des Grund und Bodens auf einem anderen Gebiet liegt als in Anerbenrechtsgegenden. Während der Anerbe mit der Verbindlichkeit, seine Geschwister in Geld abzu-

Zu Seite 45: Güterverkehr und Bodenpreise.

Gemeinde	Plan-Nummer	Fläche ha	Gattung des Grundstücks	Beim Verstrich erzielter Preis des Grundstücks ℳ	Preis eines Hektars desselben Grundstücks ℳ
Großeibstadt .	420 421 422	0,361	Acker	1471	4075
	805	0,372	"	420	1129
	1619	0,120	Wiese	517	4308
	3611 3592	0,116	"	401	3457
Trappstadt . .	3358	0,318	Acker	551	1733
	5752	0,308	Wiese	1001	3250
Wülfershausen .	8181	0,102	Acker	261	2559
	9458	0,078	Wiese	421	5397
Aubstadt. . .	5703	0,108	Acker	306	2833
	1401	0,129	"	350	2713
	1292 1293	0,304	"	961	3161
	3510	0,175	"	773	4417
	3312	0,058	Wiese	266	4586
	10490 10491 10492	0,147	"	680	4626
	5007	0,031	"	245	7903
Saal	6527	0,104	Acker	450	4237
	679	0,045	Wiese	271	6022
	5370	0,105	"	816	7771
	12381	0,065	"	61	938
Königshofen .	4762	0,221	Acker	557	2520
	7145 7159	0,242	Wiese	742	3066
Ipthausen . .	2561 2562 2563	0,573	Acker	822	1435
	1034	0,212	Wiese	662	3123
Großbardorf .	878	0,064	Acker	180	2813
	5188 5189 5190 5191	0,072	Wiese	266	3694

finden, das ganze Gut erhält, und so durch die Erbabfindungspflicht zur Verschuldung gezwungen ist, bekommt jedes Kind bei der Naturalteilung einen meist schuldenfreien Teil des elterlichen Anwesens. Sind Schulden in kleinerem Betrage vorhanden, und ist das Haus wertvoll genug, um sie alle tragen zu können, so werden sie bei der Teilung auf das Haus gewälzt, was natürlich bewirkt, daß die anderen Geschwister vom Übernehmer des Hauses wenig oder nichts von ihrem Anteil am Haus herausbezahlt bekommen. Bei einer größeren Anzahl von Schulden hilft man sich dadurch, daß ein Teil der Grundstücke zur Abstoßung der Last verstrichen wird. In manchen Fällen läßt es sich nicht vermeiden, daß auch der mäßige Anteil der einzelnen Kinder an Grundstücken mit Hypotheken belastet wird. Ist beim Anerben mit der Gutsübernahme auch zugleich der Verschuldungsgrund gegeben, so ist er bei der Naturalteilung abgesehen von der Übernahme des Hauses erst mit dem der Teilung folgenden Erwerb von Grundstücken vorhanden.

Der Bauer kann mit seinem bei der Abteilung erhaltenen Grundbesitz in den wenigsten Fällen ein Auskommen finden, er ist genötigt, durch Zukauf von Grundstücken sein Anwesen wieder auf eine solche Größe zu bringen, daß er sich und seine Familie ernähren kann. Der Einfluß der Naturalteilung muß sich daher in der Belastung mit Kauf- und Strichschillingshypotheken konzentrieren. An der Verschuldung mit Kauf- und Strichschillingshypotheken ist naturgemäß in der Hauptsache der Kleingrundbesitz und Mittelgrundbesitz beteiligt. Da das Haus nur von einem Kind unter der Verpflichtung, die Anteile der anderen Geschwister in Geld hinauszubezahlen, übernommen wird, so kommt auch noch die Belastung des Übernehmers des Hauses mit Hypotheken für Hinauszahlungen in Betracht. Besonders mißlich wird diese Abfindungspflicht da empfunden, wo der Wert des Hauses unverhältnismäßig höher ist als der Wert der zum Haus gehörigen Grundstücke. Es ist dies meist in Orten der Fall, wo früher bei den geschlossenen Gütern größere Häuser für die Aufnahme eines zahlreicheren Haushalts erforderlich waren, während die dann eingeführte Sitte der Naturalteilung nicht so recht diese großen Gebäulichkeiten verwerten konnte.

Eine Statistik der Kauf- und Strichschillings- und der Hinauszahlungshypotheken, ausgeschieden auf die einzelnen Besitzgruppen, ist auch für den kleinen Bezirk des Grabfeldes mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft; ihr Resultat würde zudem mit der aufgewendeten Mühe in gar keinem Verhältnis stehen, nachdem der Inhalt der Hypothekenbücher nicht in allen Fällen mit der tatsächlichen Verschuldung übereinstimmt. Wir müssen uns daher mit dem vorhandenen statistischen Material begnügen. Es wurden in Bayern zwei Versuche gemacht, die Immobiliarschulden der Landwirtschaft statistisch zu erfassen.

Durch Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. Oktober 1894, die Aufstellung jährlicher Nachweisungen über die Bewegung im Hypothekenverkehr in den Landesteilen rechts des Rheins betr. (J. M. A. Bl. S. 190 ff.), werden vom 1. Januar 1895 beginnend zum Zweck der Herstellung einer Statistik über die Bewegung im Hypothekenverkehr die Beträge der alljährlich in den Hypothekenbüchern zur Eintragung und Löschung kommenden Hypotheken in besonderen Verzeichnissen ausgewiesen. Wenn auch diese Statistik der Hypothekenbewegung zwar nicht eine Bestandsaufnahme der Immobiliarschulden völlig zu ersetzen vermag, so werden ihre Ergebnisse ein um so brauchbarerer Maßstab zur Beurteilung der ländlichen Verschuldung, je länger sie fortgesetzt wird.

Zur Ergänzung dieser Statistik wurde mit Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, vom 26. Oktober 1894 eine außerordentliche Untersuchung der gesamten wirtschaftlichen Lage einzelner typischer Landgemeinden mit besonderer Berücksichtigung der Verschuldung angeordnet. Vom Bezirke Königshofen befand sich Obereßfeld unter den Erhebungsgemeinden.[1]) Wir geben zunächst im folgenden das ermittelte Bild der Verschuldung von Obereßfeld wieder.

Der Erhebungskommissär hat zum Vergleichen folgende Besitzgruppen gebildet: „Für den Kleinbesitz wird als Höchstgrenze 7 ha und für den Mittelbesitz als Höchstgrenze 13 ha aufgestellt. Hierbei ist die Erwägung maßgebend, daß der Ertrag eines Anwesens von weniger als 7 ha kaum die notwendigsten Bedürfnisse liefert, daß hingegen die Bewirtschaftung eines Anwesens bis zu 13 ha annähernd einen genügenden Lebensunterhalt bietet und der Besitz eines Anwesens von über 13 ha schon einen besseren Lebensaufwand gestattet.

A. Immobiliarschulden in Obereßfeld.

I. Größe des Grundbesitzes und Wert desselben.

Zu den sämtlichen Anwesen gehören			Wert des ganzen Grundbesitzes der Gebäude
eine landwirtschaftlich benutzte Grundfläche ha	eine forstwirtschaftlich benutzte Grundfläche ha	im Ganzen ha	ℳ
405,636	15,573	421,209	573 677

[1]) Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreichs Bayern. S. 354 ff.

II. Immobiliarschuldenstand.

Die im Hypothekenbuche auf dem Anwesen eingetragenen Schulden				Summe aller im Hypothekenbuche eingetragenen Schulden	Hiervon kommt in Abzug der durch Annuitätenzahlungen oder in sonstiger Weise getilgte Kapitalbetrag von	Die tatsächliche Immobiliarverschuldung beträgt sonach
Darlehens-Hypotheken einschließlich der Ewiggelder	Kauf- und Strichschillingsreste Reste aus Tauschaufgaben	Familienschulden Erbabfindungen. Elterngüter, Voraus, Hausgelder, Zehrpfennige Eheeinbringen u. s. w.	Sonstige Hypothekschulden			
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
63214	12269	10800	6668	92951	16587	76364

III. Verhältnis des Immobiliarschuldenstandes zum ermittelten Grundwert.

Ermittelter Wert der Immobilien	Immobiliar-Schulden	Prozentverhältnis der Immobiliarschulden zum Immobiliarwerte
ℳ	ℳ	%
573677	76364	13,31

Obereßfeld nimmt unter den 24 Erhebungsgemeinden inbezug auf die Höhe der Verschuldung die 5. niederste Stelle ein.

IV. Grundwert und Immobiliarschuldenstand verteilt auf die einzelnen Besitzgruppen.

Gesamtwert des Grundbesitzes			Tatsächliche Immobilienschulden			Verhältnis der tatsächlichen Immobilienschulden zum Grundwert der betreffenden Besitzungen		
kleinerer Besitz	mittlerer Besitz	größerer Besitz	kleinerer Besitz	mittlerer Besitz	größerer Besitz	kleinerer Besitz	mittlerer Besitz	größerer Besitz
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%	%	%
93727	194750	285200	17464	14795	44105	18,63	7,60	15,46

B.

Kurrentschulden in Obereßfeld.

Der Gesamtbetrag der ermittelten Kurrentschulden beträgt 54333, d. i. 71,15 % der Immobiliarschulden und verteilt sich auf die Besitzgruppen wie folgt:

Kleinbesitz	ℳ	12345.—
Mittelbesitz	ℳ	28618.—
Großbesitz	ℳ	13770.—

Nach Abzug der Hinauszahlungsanteile betragen die Kurrentschulden

beim Kleinbesitz	ℳ	4945.
„ Mittelbesitz	ℳ	19617.—
„ Großbesitz	ℳ	13370.—

Als Gründe der Verschuldung werden unter anderen aufgeführt: „Bei 7 Wirtschaften bilden die Hinauszahlungsanteile der Geschwister bezüglich des Wohnhauses den hauptsächlichsten Verschuldungsgrund. Beim mittleren und größeren Besitz treten die Äckerkaufschillingsschulden besonders hervor, weil sich hier ein starkes Streben nach Ausdehnung der Wirtschaft geltend macht, und hiebei häufig übersehen wird, ob sich der Ankauf rentabel erweist oder nicht. Bemerkenswert ist, daß sich die Hinauszahlungsschulden nur beim mittleren und kleineren Besitz finden, während der größere Besitz hiervon frei ist. Diese Erscheinung hat ihren Grund teils darin, daß bei Abtretung von größeren Besitzungen Abweichungen von dem gewöhnlichen Modus insofern vorkommen, als auch die Gebäulichkeiten in die Losteile eingeworfen werden, weil letztere an und für sich einen größeren Wert repräsentieren, teils darin, daß günstige Bewirtschaftung oder vorteilhafte Verheiratung eine baldige Abstoßung ermöglichen. Die Belastung in dieser Hinsicht wirkt beim kleineren Besitz stärker als beim mittleren, weil bei ersterem der Wert der Grundstücksanteile im Verhältnis zum Wert der Gebäulichkeiten zu gering ist.“

Wir sehen, daß die Verschuldung in Obereßfeld trotz des der Erhebung vorausgegangenen Notjahres 1893 einen noch unbedenklichen Grad erreicht hat. Bei den Hinauszahlungsanteilen scheint die hypothekarische Sicherstellung nicht die Regel zu bilden. Die nach Abzug der Hinauszahlungsanteile verbleibenden Kurrentschulden des Mittel- und Großgrundbesitzes setzen sich in der Hauptsache aus Kauf- und Strichschillingen zusammen, da von diesen Besitzgruppen in der Regel bei solchen Schulden keine hypothekarische Sicherheit verlangt wird. —

Die fortlaufende statistische Erhebung erstreckt sich auf die Eintragungen und Löschungen der Hypotheken. Nachstehend folgt zunächst die Gesamtsumme der Hypothekeneintragungen und Löschungen auf den

land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken des Amtsgerichts-bezirkes Königshofen in den Jahren 1895—1902.

Jahr	Summe	
	Eintragungen	Löschungen
1895	430559	369789
1896	450123	464592
1897	625479	543623
1898	442019	388381
1899	507149	387979
1900	411731	448303
1901	413664	349147
1902	414416	492802
Insgesamt	3695440	3444616

Die Eintragungen und Löschungen sind in diesen Jahren im großen und ganzen gleich, an der höheren Eintragung des Jahres 1897 ist der Erwerb des Schloßgutes in Kleinbardorf zu 145000 Mk. schuld.

An der Gesamtsumme haben die Kauf- und Strichschillings- und Herauszahlungshypotheken teil:

Jahr	Kauf- und Strichschillings-hypotheken		Hypotheken für Heraus-zahlungen an Eltern, Kinder und Geschwister (Voraus, Hausgelder, Zehrpfennige, Elterngüter, Erbabfindungen)	
	Eintragungen	Löschungen	Eintragungen	Löschungen
1895	75682	126495	24582	9849
1896	71520	102357	14110	23032
1897	102586	268665	20551	6718
1898	102941	101151	19804	26222
1899	229012	121542	18410	10227
1900	142666	129974	13916	19564
1901	125856	113156	36880	22732
1902	127911	146309	43985	10832
Insgesamt	978174	1109649	192238	129176

Die Kauf- und Strichschillingshypotheken betragen 26,47 % aller Einträge, 32,21 % aller Löschungen auf den land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken.[1]) Wir haben hier ein nicht unbeträchtliches Plus der Löschungen. Die Verschuldung mit Kauf-Strichschillingen ist

[1]) Die Gesamtbelastung der land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke in den Jahren 1895—1905 stellt sich, die 2 oben aufgeführten Kategorien ausgenommen, im einzelnen folgendermaßen dar:

nur eine vorübergehende und darum ganz unbedenkliche. Im günstigsten Fall kann eine Kauf- und Strichschillingshypothek nach 3 Jahren gelöscht werden, tatsächlich kommen die Einträge in vielen Fällen nicht sofort mit Zahlung der Schuld zur Löschung, ja manchmal muß sogar von Amtswegen darauf gedrungen werden, daß die Hypotheken für eine in Wirklichkeit nicht mehr bestehende Schuld gelöscht werden; auf eine solche Anregung von Amtswegen ist die bedeutende Summe der Löschungen des Jahres 1897 zurückzuführen. Die hypothekarische Sicherstellung für Kauf- und Strichschillinge ist nicht immer die Regel. Kreditinstitute verlangen in allen Fällen hypothekarische Sicherheit, die Forderungen der Privaten aus Grundstücksverkäufen bilden meist Kurrentschulden, namentlich in den besser situierten Gemeinden. So waren im vorigen Jahr in Merkershausen Fristen im Betrag von ca. 100000 Mk. zu begleichen, davon war kaum für einige Tausend Mark hypothekarische Sicherheit bestellt worden.

Im allgemeinen herrscht bei der bäuerlichen Bevölkerung im Grabfeld keine Kreditnot. Hypothekkapitalien werden von Privaten, Stiftungen, Sparkassen und Bankinstituten hingeliehen. Der Zinsfuß ist jetzt fast allgemein auf 4 % herabgesunken. Der Personalkredit wird in der Hauptsache durch die Darlehenskassenvereine, deren es 18 im Bezirke gibt, befriedigt. Der Landwirt erhält durch die Darlehenskassenvereine einen billigen Kredit und wird vor wucherischer Ausbeutung, wie dies früher bei Viehkäufen sehr häufig geschah, geschützt. Die Tätigkeit der Darlehnskassenvereine erstreckt sich außerdem auch auf verschiedene Zweige des landwirtschaftlichen Erwerbslebens. Durch Beschaffung von land-

---

I. Hypotheken auf Grund erklärten Privatwillens (Vertragshypotheken — §§ 13

1. Darlehenshypotheken						4. Hypotheken für Renten-, Unterhalts- und sonstige Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen	
a) Annuitätenhypotheken		b) Hypotheken öffentlicher Kassen, Korporationen und Stiftungen (soweit nicht Annuitätenhypotheken)		c) Sonstige Darlehens hypotheken			
E	L	E	L	E	L	E	L
193700	114350	1119726	813758	665660	816502	288377	295642

Es fällt der verhältnismäßig geringe Anteil der Kauf- und Strichschillingshypotheken an der Gesamtbelastung auf. Doch ist hier einmal zu berücksichtigen, daß mindestens die Hälfte der Grundstückskaufschillinge Kurrentschulden sind, weiter ist in Betracht zu ziehen, daß in der Statistik eine strenge Ausscheidung der Kauf- und Strichschillingshypotheken nicht durchgeführt werden kann. So sind z. B auch in den Darlehenshypotheken Kauf- und Strichschillinge enthalten. Dies erklärt sich aus dem Hergang der Hypothekbestellung: Zuerst werden gewöhnlich Kurrentschulden nach und nach in kleineren Beträgen bei Grundstücks-, Viehkäufen u. s. w.

wirtschaftlichen Geräten, Kunstdünger, durch Anschaffung von Maschinen zu gemeinsamer Benutzung tragen sie viel zur Minderung der Produktionskosten bei.

5.

Bevölkerung.

1. Einfluß der Naturalteilung auf die Bevölkerung überhaupt.

Im Anfang des vorigen Jahrhunderts haben die Landesherrn die Naturalteilung als ein Mittel, die Bevölkerung zu vermehren, gefördert.[1]) Dieses Bestreben begegnet uns nicht nur in den fränkischen Gebietsteilen, sondern auch im übrigen Bayern. So heißt es in einem Mandat der bayerischen Landesdirektion vom 27. Februar 1805: „Nach staatswirtschaftlichen Ansichten befördert nichts die Vergrößerung des Produktionsfeldes und der zweckmäßigen Bevölkerung mehr als die Auflösung der Gebundenheit der Güter."[2]) Von verschiedenen Orten des Grabfeldes ist überliefert, daß die Bevölkerung dieser Orte beim Übergang von der Gebundenheit zur Freiteilbarkeit ganz bedeutend hinaufschnellte. In Großbardorf zählte man im Jahr 1800 154 Wohnungen und 605 Seelen, 100 Jahre vorher hatte das Dorf nicht halb soviel Einwohner. Die Ursache dieser Mehrung war, daß ehedem alles Grundeigentum in 56 geschlossene Höfe geteilt war, während um das Jahr 1800 diese sämtlichen Höfe zerschlagen waren.[3]) Wo es 1800 noch geschlossene Güter, die aber in der Folgezeit aufgeteilt wurden, gab,

bis 16 des Hypothekengesetzes)				II. Hypotheken auf Grund gesetzlichen Titels			
5. Kautionshypotheken		6. Sonstige Vertragshypotheken		a) nach Hyp.-Ges. § 12 und Brandvers.-Ges. Art. 46		b) Zwangs- und Arresthypotheken	
E	L	E	L	E	L	E	L
141652	41488	2126	4332	36302	43362	77485	76357

kontrahiert; erst wenn diese eine beträchtliche Höhe erreicht haben, wird zur Abstoßung dieser Beträge ein größeres Darlehen gegen Hypothekbestellung aufgenommen. In der Schuldurkunde erscheint dieser Sammelposten einfach als Darlehen, wodurch natürlich eine Ausscheidung der einzelnen Verschuldungsgründe unmöglich gemacht wird.

[1]) Siehe oben S. 18.

[2]) Fick, bäuerliche Erbfolge S. 34.

[3]) Bundschuh Band 2 S. 398.

läßt sich das Anwachsen im 19. Jahrhundert stufenweise nachweisen, sofern keine sonstigen besonderen Verhältnisse vorlagen, die das Wachsen oder Abnehmen der Bevölkerung irgendwie beeinflußten. Am deutlichsten tritt die Bevölkerungszunahme in Höchheim, wo anfangs des vorigen Jahrhunderts die 42 Hubgüter zerschlagen wurden, hervor. Höchheim hatte im Jahre

1800	1830	1879	1903
296	299	413	464 Einw.

Wir sehen, daß der Übergang von ungeteilter zu geteilter Gutsübernahme ein Anwachsen der Bevölkerung bewirkt. Man sollte glauben, daß die Naturalteilung auch selbst wieder einen solchen mehrenden Einfluß ausübt. Durch die Aufteilung des Grundbesitzes unter die Kinder und durch die dadurch bewirkte wirtschaftliche Selbständigmachung entstehen wieder neue Familien. Diese Erbweise, konsequent durchgeführt, muß, sollte man meinen, ein stetiges Wachsen der Bevölkerung zur Folge haben.

Der Geburtenüberschuß der Naturalteilungsgemeinden des Grabfeldes beträgt in dem Zeitraum 1890—1900 durchschnittlich 118. Und doch ist die Bevölkerung der Naturalteilungsgemeinden merkwürdig stabil, was nachfolgende Tabelle (S. 55) veranschaulicht.

Wie kommt das? Man ist geneigt, sich das Anwachsen der Bevölkerung in Naturalteilungsgegenden so vorzustellen, daß man sagt: jedes Kind bekommt seinen Anteil an Grundstücken, mit dem es sich selbständig machen kann, die Wirtschaften und Familien müssen sich naturnotwendig dementsprechend mehren. Unwillkürlich taucht die Frage auf: Wo können die Kinder, die das elterliche Haus nicht übernehmen, unterkommen? Das elterliche Haus bietet doch nur jeweils für den Haushalt eines der Kinder Raum, für die übrigen Kinder können doch nicht immer neue Häuser gebaut werden. Betrachten wir in der Tabelle auf S. 55 das Verhältnis zwischen Wohngebäuden und Haushaltungen, so ergibt sich in den meisten Orten sogar noch ein Überschuß an Wohngebäuden.

Dem Wachstum der bäuerlichen Wirtschaften und Familien ist immer durch die Ertragsfähigkeit und Unvermehrbarkeit des Grund und Bodens eine natürliche Grenze gesetzt. Das weiß der Bauer; er richtet sich auch danach.

Die Stabilität der Bevölkerung erklärt sich aus mannigfachen Gründen. Nicht alle Kinder heiraten, nicht selten kommt es vor, daß mehrere Geschwister zusammen auf dem elterlichen Anwesen forthausen oder daß eines der Geschwister bei einem der Verheirateten lebt. Am meisten wird der Boden durch Wegzug der Kinder entlastet. Die im großen und ganzen günstige Besitzverteilung im Grabfeld zeigt, daß eine Abstoßung der überschüssigen Elemente erfolgt. Ein Teil heiratet

in auswärtige Haushaltungen ein, ein Teil erlernt ein Gewerbe, studiert, ein Teil findet in dienender Stellung Unterkommen, bleibt beim Militär findet Anstellung bei der Bahn oder Post, kurz es gibt mancherlei Zweige des Erwerbslebens, die die überschüssige bäuerliche Bevölkerung aufnehmen

Zu Seite 54: Bevölkerung.

Gemeinde	Stand der Bevölkerung am 1. Dezember								1900	
	1867	1871	1875	1880	1885	1890	1895	1900	Zahl der Wohngebäude	Zahl der Haushaltungen
Alsleben . . .	613	635	664	681	699	646	614	605	132	124
Althausen . .	323	326	315	337	332	330	338	325	83	71
Aub	247	246	259	250	254	255	252	250	54	50
Aubstadt . . .	870	905	914	914	906	867	871	880	200	203
Breitensee . .	255	249	242	259	257	262	232	252	52	57
Eyershausen .	496	486	485	520	508	475	477	481	109	108
Gabolshausen .	272	275	294	321	335	320	289	267	60	54
Gollmuthausen .	371	378	374	370	376	381	368	360	83	78
Großbardorf .	790	777	788	839	772	800	752	757	168	158
Großeibstadt .	513	546	527	564	569	552	548	536	124	122
Herbstadt . .	507	513	500	495	483	490	478	465	105	98
Höchheim . .	413	423	408	430	434	456	454	461	86	93
Ipthausen . .	174	188	197	198	184	177	171	166	43	36
Irmelshausen .	436	445	439	469	419	430	439	437	92	99
Kleinbardorf .	278	282	281	267	259	236	254	254	58	53
Kleineibstadt .	514	505	489	522	553	531	510	520	120	113
Königshofen .	1702	1741	1789	1776	1791	1710	1773	1728	289	423
Leinach . . .	212	205	211	210	217	180	189	183	39	43
Merkershausen .	421	399	397	406	410	397	371	354	83	76
Obereßfeld . .	282	291	274	280	291	292	267	260	52	55
Ottelmannshausen	192	175	174	175	165	174	165	163	35	31
Rothausen . .	272	271	281	292	317	324	306	280	71	59
Saal	965	989	982	999	1020	954	932	929	235	231
Sulzfeld . . .	620	606	624	661	643	651	658	631	127	128
Trappstadt . .	668	643	676	696	695	670	616	587	136	130
Untereßfeld . .	399	403	381	359	350	333	347	324	80	73
Waltershausen .	467	465	465	458	468	462	445	432	97	97
Wülfershausen .	848	855	872	874	882	830	844	832	206	187
	14120	14222	14302	14622	14589	14185	13960	13719	3019	3050

Hausnummer	Gesamtzahl der Kinder	Söhne: Noch nicht schulpflichtig	Söhne: schulpflichtig	Söhne: schulfrei zu Hause im Betriebe der Eltern	Söhne: im Dorfe verheiratet	Söhne: auswärts versorgt	Töchter: noch nicht schulpflichtig	Töchter: schulpflichtig	Töchter: schulfrei zu Hause im Betriebe der Eltern	Töchter: im Dorfe verheiratet	Töchter: auswärts versorgt	Bemerkungen
4	4		2					2				
5	2			1					1			
6	—											
7	2	2										
8	2						2					Beide Eltern im Auszug
9	4	1						3				
10	3		2			1						
11	2								2			
12	3					2			1			
14	7		3	3					1			
15	—											
17	3		1						1		1	
18	4							1	3			
21	4			2					2			
22	3			3								
23	3			1	1						1	
24	4		1	1				1	1			
24½	2	2										Mutter im Auszug
25	3			1	1				1			
26	3	2					1					
29	—											
32	2	2										
35	—											Vater im Auszug
38	5		1				3	1				
39	12		2	3		2	1	4				
40	4			1					1		2	
41	5			1					2	1	1	
42	4			3		1						
43	2						2					
44	1	1										Vater im Auszug
45	4			2							2	
46	—											Mutter im Auszug
Seite 1	97	10	12	22	2	6	9	12	16	1	7	

hausen.

Hausnummer	Gesamtzahl der Kinder	Söhne					Töchter					Bemerkungen
		Noch nicht schulpflichtig	schulpflichtig	schulfrei zu Hause im Betriebe der Eltern	im Dorfe verheiratet	auswärts versorgt	noch nicht schulpflichtig	schulpflichtig	schulfrei zu Hause im Betriebe der Eltern	im Dorfe verheiratet	auswärts versorgt	
47	3		1	1					1			
48	—											
49	2							2				
50	2								2			
51	4		2					2				
52	4		2	1					1			
53	4	1	2	1								
54	—											
55	—											
56	7	2	2				1	2				
57	2	1					1					
58	2							1	1			
59	4		1	1				1	1			
60	3				1				1	1		
61	1			1								
62	3		2				1					
63	3			1					2			
66	3							2		1		
67	3				1				1		1	
68	4				1					1	2	Mutter im Auszug
70	5	1	2					2				
71	4			2		2						
73	4								3	1		
74	—											
75	5					2					3	
76	2						1	1				
77	2						2					
78	5		1	2				2				
79	6		2	1				1	1	1		
81	1			1								
85½	3	2					1					
Seite 2	91	7	17	12	3	4	7	16	14	5	6	
Seite 1	97	10	12	22	2	6	9	12	16	1	7	
Summe	188	17	29	34	5	10	16	28	30	6	13	7 Auszügler.

Eine Statistik über das Abströmen der überschüssigen Bevölkerung existiert nicht, obwohl einer solchen nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstünden. Wir haben eine derartige Statistik für Merkershausen, das, wie schon erwähnt, rein agrarischen Charakter hat, aufgestellt. Die Erhebung erstreckt sich nur auf bäuerliche Haushaltungen.

Da die Tabelle nur die Schichtung der Bevölkerung in einem gewissen Zeitpunkt aufweist, so mußte sie etwas dürftig ausfallen. Durch eine Beobachtung auf längere Zeit würde das Bild sehr an Vollständigkeit gewinnen. Immerhin können wir, unterstützt durch persönliche Erhebung, einige Schlüsse ziehen. Der Bauer im naturalteilenden Grabfeld kommt verhältnismäßig früh zum Heiraten, gewöhnlich nicht lange nach Ableistung des Militärdienstes. Besondere Schwierigkeiten zur Ermöglichung der Heirat hat er nicht zu überwinden, da er soviel Grundbesitz, als seine Familie vorläufig zum Lebensunterhalt braucht, schon besitzt. Auf die Haushaltung treffen in Merkershausen im Durchschnitt 3 Kinder; der Bauer mit größerem Grundbesitz legt sich in der Zahl der Kinder eine gewisse Beschränkung mit Rücksicht auf die spätere Grundbesitzteilung auf, doch kann man bei weitem nicht von einem Zweikindersystem sprechen, wie es die Zwangsteilung des Code Napoléon zeitigte. Die Zahl 5—6 zu überschreiten, sucht er zu vermeiden.

Was nun die Entlastung des Grund und Bodens in Merkershausen durch Auswanderung betrifft, so ist zu bemerken, daß die Söhne der Bauern mit größerem Grundbesitz meist im Orte selbst wieder einen eigenen Haushalt gründen, während man die Töchter auch auswärts zu versorgen sucht. Die Söhne begüterter Bauern erlernen selten ein Handwerk, die Handwerker werden fast ausschließlich vom Kleinbesitz gestellt. In dienender Stellung befinden sich sehr wenig Personen.

Die günstige Besitzverteilung und die Stabilität der Bevölkerung in Merkershausen zeigt, daß eine Abstoßung der überflüssigen Elemente erfolgt. Von den Söhnen sind 10, von den Mädchen 13 auswärts versorgt; andererseits ist auch wieder nach Merkershausen eingeheiratet worden. Von 110 Ehegatten sind 20 Männer und 22 Frauen von auswärts. Hier ist zu berücksichtigen, daß die Statistik über das Abströmen der bäuerlichen Bevölkerung einen kürzeren Zeitraum umfaßt, etwa 10—15 Jahre als die über das Zuströmen, etwa 30—40 Jahre. Es zeigt sich also, daß die Bevölkerung in starkem Maße fluktuiert.

2. Einfluß der Naturalteilung auf die Häufigkeit der unehelichen Geburten.

Es ist schon des öfteren darauf hingewiesen worden, daß für die Häufigkeit der unehelichen Geburten die Frage von Bedeutung sei, ob

in einer Gegend der Grundbesitz geteilt oder ungeteilt übergehe. Man hat dargetan, daß in Gegenden, wo die Sitte der Realteilung besteht, die Zahl der unehelichen Geburten erheblich geringer sei, als in Anerbenrechtsgebieten. Diese Erscheinung ist jedoch nicht so aufzufassen, als ob der Brauch, das Gut einem der Kinder zu übergeben, demoralisierend auf die übrigen Kinder wirke. Die ungeteilte Übergabe ist nur ein Faktor, der eine größere Häufigkeit der unehelichen Geburten hervorruft. Der ausschlaggebende Faktor ist bei der Frage nach dem mehr oder minder häufigem Vorkommen der unehelichen Geburten in einer Gegend doch die Sitte.

Der Grund, warum der verschiedene Erbmodus in bäuerliche Güter einen Einfluß auf die Häufigkeit der unehelichen Geburten ausüben kann, ist in den wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen. Der Bauer in Gegenden mit Naturalteilung hat jederzeit die Möglichkeit, sich eine Familie zu gründen, da er einerseits selbst schon von Haus aus Grund und Boden besitzt, andererseits für ihn der Grunderwerb nicht mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist. In Anerbenrechtsgebieten ist nur dem übernehmenden Kind das Heiraten ermöglicht, die anderen Kinder müssen meist in Ermangelung eines selbständigen Haushaltes als Knechte oder Mägde ledig auf dem elterlichen Gute bleiben, sofern sie es nicht vorziehen, auszuwandern. So erklärt sich die Verschiedenheit inbezug auf die Zahl der unehelichen Geburten.

Will man die Wirkung der Naturalteilung auf die Häufigkeit der unehelichen Geburten zahlenmäßig darstellen, so sind verschiedene Umstände dabei zu berücksichtigen. Vor allem sind bei Aufstellung einer solchen Statistik die Personen, die keine Grundstücke besitzen, die überhaupt nie in die Lage kommen, Grundbesitz zu erwerben, auszuscheiden, weiter sind die vor der Eheschließung geborenen Kinder nicht zu den unehelichen zu rechnen.

Wir haben 2 Abhandlungen, die sich mit dem Einfluß der bäuerlichen Erbweise auf die Häufigkeit der unehelichen Geburten beschäftigen, einmal einen Aufsatz von Fick: „Die Häufigkeit der unehelichen Geburten unter der bayerischen Landbevölkerung“[1] als Anhang zur „Bäuerlichen Erbfolge“, dann Lindner: „Die unehelichen Geburten als Sozialphänomen“, VIII. Abschnitt (S. 129 ff.), welcher Abschnitt vom Einfluß der Berufs-, Besitz- und Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung auf die Häufigkeit der unehelichen Geburten mit besonderer Berücksichtigung der agrarischen Zustände und der Übertragungsformen landwirtschaftlicher Güter handelt.

---

[1]) „Bäuerliche Erbfolge“ S. 303 ff.

Fick teilt die Bezirksämter Bayerns nach der Zahl der unehelichen Geburten in 6 Gruppen und bezieht in jeder Gruppe die Zahl der Grundbesitzenden auf 100 Einwohner überhaupt, scheidet nicht die rein landwirtschaftliche Bevölkerung aus. Das Bezirksamt Königshofen bildet mit den beiden Anerbenrechtsbezirken Brückenau und Ebern die Gruppe III, die in Unterfranken den höchsten Prozentsatz an unehelichen Geburten aufweist. In Gruppe III sind von 100 Geburten unehelich: 10,1—15,0; von 100 Einwohnern haben in dieser Gruppe 17 % Grundbesitz.

Lindner gelangt auf anderem Wege zu gleichem Resultat; er sucht dabei eine reinere Ausscheidung der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu gewinnen.

	Von 100 Erwerbstätigen sind Landwirte a) im Haupt- Berufe	Von 100 Erwerbstätigen sind Landwirte b) im Neben- Berufe	Von 100 Personen treffen auf Großbetriebe in der Industrie	Auf je 1 Grundbesitzer treffen ha a) der Gesamtfläche	Auf je 1 Grundbesitzer treffen ha b) der landw. benutzten Fläche	Auf 100 ha a) der Gesamtfläche treffen Grundbesitzer	Auf 100 ha b) der landw. benutzten Fläche treffen Grundbesitzer	Auf 100 Geborene treffen unehelich Geborene (Unehelichkeitsquote)	Auf 100 ledige Frauen im 16.—50. Lebensjahre, berechnet n. d. Stand d. Bev. der Volkszählung 1880 treffen unehel. Geburten (uneheliche Fruchtbarkeitsziffer)
Königshofen	70,4	13,4	5,6	4,67	3,46	21	29	10,2	2,85
Ebern	67,3	18,1	—	5,65	3,76	18	26	12,1	3,92

Das Ergebnis beider Autoren ist insofern korrekturbedürftig, als in beiden Tabellen der seit 1900 vom Bezirk Königshofen abgetrennte Bezirksamtssprengel Hofheim noch mit inbegriffen ist. Die nachfolgende Statistik enthält lediglich die Zahlen der 28 naturalteilenden Gemeinden des Bezirkes Königshofen.

Jahr	Zahl der Geburten	Darunter unehelich Geborene	in %	Eheschließungen
1901	392	21	5,36	92
1902	435	28	6,44	88
1903	432	31	7,18	108
1904	441	25	5,67	119

Von den unehelichen Müttern gehören dem bäuerlichen Stande an (es wurden ausgeschieden Dienstmägde, Tagelöhnerinnen):

Jahr	Zahl der von bäuerl. unehel. Müttern Geborenen	%
1901	11	2,8
1902	12	2,76
1903	14	3,24
1904	11	2,49

Es ist dies ein verschwindend kleiner Prozentsatz. Die Orte des Milzgrundes einschließlich Aubstadt haben an den unehelichen Geburten einen verhältnismäßig starken Anteil.

6.

Sonstiges.

Es ist unverkennbar, daß die Naturalteilung auf den Menschen selbst und seine Lebensweise einen Einfluß ausübt. Der Unterschied fällt nicht so sehr auf dem eng begrenzten Gebiet des Grabfeldes in die Augen; doch vergegenwärtige man sich das Bild eines echten altbayerischen Hofbauern und das eines einfachen fränkischen Bauern. Der Bauer im Gebiete der Naturalteilung ist im Gegensatz zum Bauern des Anerbenrechtsgebietes, der schon in jungen Jahren ein großes Gut erhält, gezwungen, mit seinem kleinen Besitztum sehr haushälterisch zu wirtschaften und sich auf die einfachsten Lebensbedürfnisse zu beschränken. Dem Bauern des naturalteilenden Grabfeldes ist Fleiß, Sparsamkeit und Nüchternheit nachzurühmen. Bei der kleineren Besitzgröße ist eine intensive Bodenbestellung natürlich und notwendig. Der Durchschnittsertrag vom Hektar belief sich im Bezirk Königshofen 1902

bei	Winterweizen	Winterroggen	Sommergerste	Hafer
auf	25,5	21	27,5	21 Doppelzentn.

Hinsichtlich der Wohnungen ist ein Unterschied zwischen den Gegenden mit geteilter und ungeteilter Übergabe bemerkbar. Zu jeder einzelnen Besitzgröße muß ein mehr oder minder großer Komplex von Wirtschaftsgebäuden gehören. Die Größe der Gebäude hat sich nach der Größenzusammensetzung des Grundbesitzes zu richten. Die Naturalteilung verlangt, da sie eine kleinere Besitzeinheit schafft, auch entsprechend kleinere Gebäude, soll nicht Grundkapital und Gebäudekapital außer allem Verhältnis stehen. Die Gebäude sind daher im Grabfeld meist klein und nicht gerade von gefälligem Äußeren. Das Wohnhaus ist einstöckig, das Wohnzimmer bildet mit dem anstoßenden Schlafzimmer und einer Kammer die einzigen Räume des Stockes; zwischen den Giebeln befindet sich die ein- oder zweifenstrige sog. bessere Stube. Ist die Familie noch klein, so genügt ein solches Haus vollkommen den

Ansprüchen, die an dasselbe gestellt werden. Mit dem Anwachsen der Familie macht sich die Kleinheit und Enge des Hauses oft empfindlich bemerkbar; durch Wegzug oder Verheiratung der Kinder wird dieser Mißstand allmählich wieder behoben.

Der Bauer des Teiles des Grabfeldes, wo Naturalteilung besteht, ist meist in der Lage, seinen Grundbesitz allein mit seiner Familie zu bewirtschaften, ohne auf fremde Hilfskräfte angewiesen zu sein. Sobald die Kinder der Schule entwachsen sind, werden sie bis zu ihrem Scheiden aus dem Elternhaus zu landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen. Kommt eines der Kinder in Wegfall, so macht sich die fehlende Arbeitskraft deshalb nicht fühlbar, weil sich mit dem Verlust der Arbeitskraft eines Kindes auch der Grundbesitz mindert. Wo Knechte und Mägde in einem landwirtschaftlichen Betrieb nötig sind, wird zurzeit über hohe Löhne der Dienstboten geklagt.

Bei der durch die Naturalteilung geschaffenen geringen Größe des einzelnen Grundstücks ist ein erhöhter Aufwand an Arbeit und Kosten zur Bewirtschaftung notwendig. Liegen die Grundstücke weiter vom Wirtschaftsgebäude entfernt, so steigern sich diese Nachteile ganz erheblich. Neben großem Zeitverlust wegen des häufigeren Übergangs von einem Grundstück zum andern fällt noch der Verlust an Grund und Boden ins Gewicht. Durch die große Zahl der Parzellen werden viele sonst als Grenzmarken unnötige Furchen veranlaßt, die zusammen ein nicht unansehnliches Stück Grund und Boden der Bebauung entziehen. Die Benützung von arbeitssparenden Maschinen ist im Grabfeld meist erheblich eingeschränkt, wenn nicht in manchen Orten fast ganz ausgeschlossen. Für die bäuerlichen Betriebe kommen im Bezirk lediglich Säe- und Mähmaschinen inbetracht. Säemaschinen werden, abgesehen von den Großbetrieben der Rittergüter, noch in sehr wenigen Wirtschaften verwendet. Getreidemähmaschinen haben seit dem letzten Jahrzehnt, nachdem die Konstruktion etwas einfacher und solider geworden ist, mehr Eingang gefunden. In Königshofen hat sich in neuerer Zeit eine Mähmaschine, die sowohl zum Getreide- wie zum Grasmähen benützt, von einem Pferd gezogen werden kann und ohne Ablegevorrichtung eingerichtet ist, eingebürgert. Das Streben nach rationeller und rentabler Verwendung der Mähmaschinen wurde uns in Königshofen mit als ein Hauptgrund angegeben, möglichst große und gleichmäßige Grundstücke durch Kauf des angrenzenden oder durch Tausch zu erhalten.

Die Sitte der Naturalteilung übt endlich einen Einfluß auf die Viehhaltung aus. Das gewöhnliche Gespann ist Rindvieh, Pferde werden meist nur von größeren Grundbesitzern gehalten. Besitzen kleinere Grundbesitzer als Gespann Pferde, so werden sie außerdem

zum Lohnfuhrwerk, zur Bestellung fremder Felder verwendet. Nachstehend folgt das Ergebnis der Viehzählung vom 1. Dezember 1904, das aufgrund der bezirksamtlichen Akten zusammengestellt wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Vieh der großen Gutshöfe, das, streng genommen, für unsere Betrachtung hätte ausgeschieden werden müssen, und das namentlich bei den Pferden einen großen Prozentsatz ausmacht, mit inbegriffen ist. Am 1. Dezember 1904 waren im Bezirk Königshofen

Pferde	Schweine	Rindvieh	Schafe	Ziegen
856	10556	11389	4202	2025

Davon hatten die 28 Naturalteilungsgemeinden

Pferde	Schweine	Rindvieh	Schafe	Ziegen
776	9530	10400	3932	1863

auf 1 grundbesitzende Haushaltung treffen:

Pferde	Schweine	Rindvieh	Schafe	Ziegen
0,28	3,46	3,77	1,43	0,67.

Schlußwort.

Die Naturalteilung, wie sie heute im Grabfeld geübt wird, hat überwiegend günstige Wirkungen, ein Zeichen, daß in der Teilung des Grundeigentums das wirtschaftlich richtige Maß eingehalten wird.

Die Besitzverteilung gestaltet sich unter dem Einfluß der Naturalteilung günstig. Wenn auch einerseits die bäuerlichen Besitzgrößen nicht zu bedeutendem Umfang anwachsen können (33 ha als Höchstgrenze), so ist andererseits die größere Anzahl der bäuerlichen Wirtschaften nicht so klein, daß sie als Zwergwirtschaften bezeichnet werden können.

Für die bestehende Parzellierung kann die heute herrschende Sitte der Naturalteilung nicht verantwortlich gemacht werden. Die weitgehende Parzellierung geht im größten Teil des Grabfeldes auf Jahrhunderte lange Übung der Naturalteilung zurück. Wir haben gesehen, daß der gesunde Sinn des Landwirtes der Zersplitterung entgegen zu arbeiten sucht, der Bauer allein wird jedoch in dieser Hinsicht wenig erreichen können. In diesem Bestreben muß ihn die staatliche Agrarpolitik unterstützen. Hier ist die Anwendung von „kleinen Mitteln“, namentlich die Durchführung einer Flurbereinigung am Platze. Allein eine Bereinigung in größerem Maße scheitert an der immer noch unzu-

reichenden Besetzung der k. Flurbereinigungskommission. Eine besondere Flurbereinigungskommission, die auf Antrag des Landrates durch königliche Entschließung für Unterfranken ev. noch für einen weiteren Regierungsbezirk gebildet würde (vgl. Art. 18 Flurbereinigungsges.) hätte sicherlich auf Jahrzehnte hinaus Gelegenheit, eine für die Landwirtschaft segensreiche Tätigkeit zu entfalten. Man wende nicht ein, das Verlangen der Kinder nach völliger Gleichstellung am Grundvermögen mache eine unter großen Mühen zustande gekommene und mit erheblichen Kosten verbundene Flurbereinigung wieder zu nichte, es sei eine Sisyphusarbeit gewesen, da in absehbarer Zeit der Grund und Boden genau so zersplittert und unzugänglich sei wie zuvor. Wir glauben dem entgegenhalten zu dürfen, daß sich seit der Vollendung der in der Königshofener Flur, übrigens dem größten und fruchtbarsten Teil der ganzen Markung, durchgeführten Flurbereinigung in ihrem Bestande noch nichts geändert hat; man wird in den gesunden wirtschaftlichen Sinn der bäuerlichen Bevölkerung Königshofens das Vertrauen setzen dürfen, daß auch fernerhin diese schöne Anlage in ihrem ursprünglichen Zustande erhalten bleibt. Ist durch die Flurbereinigung das einzelne Grundstück auf eine wirtschaftliche Größe gebracht, dann ist die Einführung des Parzellenminimums ganz am Platze.

Der Güterverkehr ist bedeutend, die Bodenpreise sind ziemlich hoch, was einesteils die den Gegenden der Naturalteilung überhaupt charakteristische gesteigerte Nachfrage bewirkt, anderenteils aber durch die bedeutende Ertragsfähigkeit des Bodens gerechtfertigt ist. Der Bauer kann bei dem großen Güterverkehr die Grundstücke erwerben, die ihm gerade zu seinem Besitztum passen; wenn zu Hause bleibende Kinder den Grundstücksanteil ihrer wegziehenden Geschwister nicht ganz übernehmen, so geschieht dies oft aus dem Grund, um sich in der Auswahl der zu erwerbenden Grundstücke freie Hand zu behalten. Wir brauchen nicht weiter auszuführen, daß im Grabfeld auch Taglöhner und Handwerker in der Lage sind, sich Grund und Boden zu erwerben.

Die durch die Naturalteilung verursachte Verschuldung macht sich hauptsächlich in der Belastung mit Kauf- und Strichschillingshypotheken geltend. Sie erscheint insofern ganz unbedenklich, als sie eine vorübergehende ist, die wegen der Zerlegung der Kaufsumme in 3 bezw. 6 jährlichen Raten in spätestens 6 Jahren getilgt ist, und als es ganz dem Entschluß des Einzelnen anheim gegeben ist, sich mehr oder weniger mit solchen Hypotheken zu belasten im Gegensatz zum Übernehmer eines ganzen Gutes, der gezwungen ist, sich wegen der Hinauszahlungen der Geschwister in Schulden zu stürzen.

Bei Beratung des Entwurfes des bürgerlichen Gesetzbuches ist die Frage brennend geworden, ob man ein besonders Erbrecht für bäuer-

liche Güter in das Gesetzbuch aufnehmen solle. Der Gesetzgeber hat es abgelehnt, die Erbfolge in landwirtschaftliches Grundeigentum auf der Basis des Anerbenrechtes zu regeln; er hat es vielmehr der Landesgesetzgebung in Art. 64 E. G. B. G. B. anheimgegeben, ein Sondererbrecht in bäuerliche Güter zu erlassen, also entweder das schon bestehende Anerbenrecht durch ein Gesetz zu befestigen oder erst durch Gesetz neu einzuführen. Bayern hat von dieser Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht; seitens der k. Staatsregierung wird vorerst noch eine zuwartende Haltung eingenommen, namentlich bis mehr Klarheit darüber besteht, wie sich die Bestimmungen des B.-G.-B. über das Erbrecht und insbesondere über die Zugrundelegung des Ertragswertes bei Erbschaftsauseinandersetzungen und dgl. (§§ 2049, 2312, 1515 Abs. 2, 3 B.-G.-B.) einleben werden.

Will man die Frage, ob eine gesetzliche Regelung des bäuerlichen Erbrechts mit Rücksicht auf das Anerbenrecht im Grabfeld ratsam ist, beantworten, so muß man scheiden zwischen den Orten, wo die Sitte der ungeteilten Uebergabe besteht und wo naturaliter geteilt wird. Für erstere Orte würde eine gesetzliche Festlegung des Prinzips des Anerbenrechts mit Rücksicht auf die mäßige Ertragsfähigkeit des Bodens, die die Erhaltung des Anwesens in einer bestimmten Größe verlangt, zu empfehlen sein. Die Antwort auf die Frage, ob in den Orten des Grabfeldes, wo Naturalteilung besteht, das Anerbenrecht gesetzlich einzuführen sei, könnte nicht treffender gegeben werden, als dies in einem Antrag des Korreferenten Assessor Dr. Emerich (Straßburg) im ständigen Ausschuß des deutschen Landwirtschaftsrates für die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen geschehen ist:[1] „Der ständige Ausschuß möge beschließen:

I. Er begrüßt und unterstützt alle Bestrebungen und Maßnahmen, welche die Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes zu fördern geeignet sind, da die Landwirtschaft eine der notwendigsten Stützen des deutschen Reiches bildet. Er empfiehlt die Einführung des Anerbenrechtes für alle Gegenden Deutschlands, für die es paßt.

II. Er verkennt jedoch nicht, daß wegen der besonderen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen, die bisher, mit Ausnahme der *tatsächlichen* Parzellenzersplitterung (Kleinheit und Durcheinanderliegen der einzelnen Parzellen) ungünstige Folgen der Realteilung kaum aufweisen, die Einführung eines primären obligatorischen Anerbenrechts einen Schritt bedeuten würde, dessen Nützlichkeit zweifelhaft, dessen Tragweite jedenfalls noch nicht abzusehen ist, und daß diese Einführung und Einbürgerung des Anerbenrechts mit Rücksicht

[1]) Zeitschrift für Agrarpolitik, Organ des deutschen Landwirtschaftsrates. 1. Jahrgang Nr. 8 S. 341.

auf die gerade in Elsaß-Lothringen entschieden entgegenstehende Rechtssitte auf große Schwierigkeiten stoßen würde. Das sekundäre fakultative Anerbenrecht, das sich nur auf solche Anwesen erstreckt, die vom Eigentümer zur Höferolle angemeldet werden, unterliegt weniger Bedenken, seine Einführung verspricht aber keinen Erfolg, weil voraussichtlich, wie durchweg in Altdeutschland, nur wenig Gebrauch von dieser Einrichtung gemacht würde.

Für Elsaß-Lothringen hält daher der Ständige Ausschuß des deutschen Landwirtschaftsrates die Zeit des Anerbenrechts nicht für gekommen. Indes empfiehlt er, durch eine sorgfältige Statistik und eingehende Erhebungen (namentlich über die tatsächliche Vererbungsweise, die Eigentumsverteilung, die Verschuldung in der Landwirtschaft, die Verschiebungen der Bevölkerung im Verhältnis zwischen Landwirtschaft und den anderen Berufszweigen, die inländischen Wanderungen u. s. w.) das tatsächliche Material für die zukünftige Entscheidung zu schaffen und schon jetzt die Landwirte durch die Presse und Vorträge in den landwirtschaftlichen Vereinen zu belehren, über die Folgen einer allzuweitgehenden Zerstückelung aufzuklären und auf die Mittel hinzuweisen, die das neue bürgerliche Gesetzbuch in seinen erbrechtlichen und familienrechtlichen Bestimmungen für die Erhaltung des bäuerlichen Besitzes an die Hand gibt."